Nachrichtenblatt

VERBANDSGEMEINDE
MAIKAMMER

mit den
amtlichen Bekanntmachungen
der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden
KIRRWEILER • MAIKAMMER • ST. MARTIN

Bürgerbrief der Bürgermeisterin

Liebe Bürgerinnen und Bürger in der Verbandsgemeinde Maikammer,

dieses Jahr ist alles anders. Seit Anfang März beschäftigen wir uns mit dem einen beherrschenden Thema: der Ausbreitung und den Herausforderungen des Corona-Virus. Wir müssen uns ständig an Neues gewöhnen. Zwangsläufig.

Der „Lockdown" im Frühjahr hat uns wirtschaftlich, sozial und auch emotional erschüttert. Das „alte Leben", wie wir es kennen und schätzen, kehrte im Sommer nur ansatzweise zurück - und nunmehr drohen angesichts der aktuell ansteigenden Infektionszahlen neue Rückschläge.

Die persönlichen Einschränkungen und wirtschaftlichen Einbußen berühren die ganze Gesellschaft und alle Branchen. Insbesondere die touristischen Leistungsanbieter sind durch die Auswirkungen besonders hart und unmittelbar betroffen. Von Januar bis August lag die Anzahl der Gästeankünfte in Rheinland-Pfalz um 38 Prozent und die Zahl der Übernachtungen um 33 Prozent unter dem Niveau des entsprechenden Vorjahreszeitraums. Auch in unserer touristisch geprägten Verbandsgemeinde sind Betrieben Umsätze in einem Maß weggebrochen, welche in einigen Fällen existenzbedrohliche Dimensionen annehmen.

Nach den aktuellen Beschlüssen müssen touristische Aktivitäten nun erneut auf ein Minimum heruntergefahren werden, und touristische Übernachtungen im Land sind untersagt. Für die Tourismusbranche bleibt die Corona-Pandemie deshalb auch weiterhin eine wirtschaftlich schwierige und unberechenbare Zeit. Umso wichtiger ist es, dass die Hürden für die zugesagte finanzielle Unterstützung möglichst gering gehalten werden.

Fortsetzung auf Seite 3

www.vg-maikammer.de

Nr. 45/2020
49. Jahrgang • Freitag, den 6. November 2020

Bereitschaftsdienste / Servicestellen

Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer

Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer

Dienstgebäude

Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer

Tel.: 06321 5899-0, Fax: 06321 5899-99

Servicezeiten:

derzeit nur nach Terminabsprache

Montag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch 8.30 bis 12 Uhr

Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

Termine mit

- Bürgermeisterin Gabriele Flach können Sie im Vorzimmer unter Tel.: 06321 5899-33 vereinbaren.

Jugendbüro der Verbandsgemeinde Maikammer

Karin Beetz in Maikammer, Telefon: 06321 5899-24 oder 015114009274

Jugendtreff Maikammer, Hartmannstraße 88

Kindergruppe ab 8 Jahren, montags von 15.30 - 18.00 Uhr

Teenie-Treff ab 13 Jahren, mittwochs von 16.00 - 19.00 Uhr

Mädchengruppe ab 12 Jahren, mittwochs von 17.00 - 20.00 Uhr, nach Absprache

Offener Treff ab 16 Jahren, donnerstags ab 17.00

Schiedsamt

Kontakt: Schiedsmann Peter Garrecht, Telefon: 06321 5899-0

Notrufe

Polizei Tel.: 110

Feuerwehr Tel.: 112

Rettungsdienst, Notarztwagen Tel.: 112

Gift-Notruf Rheinland-Pfalz
Tel.: 06131 19240

oder Wohngift-Tel.: 0800 7293600 (gebührenfrei)

Polizeiinspektion Edenkoben

Luitpoldstr. 65, 67480 Edenkoben, Tel.: 06323 955-0, Fax: 06323 955-222, Email: piedenkoben@polizei.rlp.de

Wasserwerk und Kanalwerk

Wasserwerk

Der Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes ist über die Telefonnummer: 0175/5262613 zu erreichen (nur in Notfällen).

Kanalwerk

Der Bereitschaftsdienst der Kläranlage/ Kanalwerk ist über die Telefonnummer 0151 11633940 zu erreichen (nur in Notfällen).

Energie- und Stromversorgung

Energieversorgung Pfalzwerke Netz AG Netzteam Edenkoben, Tel.: 06323 941310

Störungen im Stromnetz: Tel.: 0800 7977777

Gasversorgung - Störungsdienst

Pfalzgas, Tel.: 0800 1003448

Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Notfalldienst

Ärztliche Notfalldienstzentrale Landau SÜW

Cornichonstr. 4, 76829 Landau,
Tel.: 06341 19292

Öffnungszeiten: montags 19 Uhr bis dienstags 7 Uhr, dienstags 19 Uhr bis mittwochs 7 Uhr, mittwochs 14 Uhr bis donnerstags 7 Uhr, donnerstags, 19 Uhr bis freitags 7 Uhr, freitags, 16 Uhr bis montags 7 Uhr;

an Feiertagen: Tag vor Feiertag, 18 Uhr bis nächster Werktag, 7 Uhr

Ärztliche Notfalldienstzentrale Neustadt

Krankenhaus Hetzelstift, Stiftstraße 10, Tel.: 06321 19292

Öffnungszeiten: montags, dienstags, donnerstags, 19 bis 7 Uhr, mittwochs, 14 bis 7 Uhr, freitags 16 Uhr bis montags, 7 Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst

Ärztliche Notfalldienstzentrale Landau SÜW, Cornichonstr. 4, 76829 Landau, Tel.: 06341 19292 - an Samstagen sowie an

Sonn- und Feiertagen 9 bis 11 Uhr und vom 15.09. bis 15.06. 17 bis 19 Uhr.

Zahnärztlicher Notfalldienst

07./08.11.2020

Dr. Thorsten Frank, Rathausplatz 2,

Haßloch, Tel.: 06324/982682

Unter www.zahnarzt-notdienst.de können Patienten mit Zahnproblemen dort durch die Eingabe ihres Ortes oder der jeweiligen Telefonvorwahl herausfinden, welcher Zahnarzt oder welche Zahnklinik in ihrer Nähe gerade Notdienst hat. Der Service steht kostenfrei zur Verfügung.

Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst ist unter der Telefonnummer der niedergelassenen Tierärzte zu erfahren.

Bereitschaftsdienst Apotheken

Fr. 06.11.2020

Kurpfalz-Apotheke .....Tel.: 06321/968503
Kurpfalzstr. 52, 67435 Neustadt

Bahnhof-Apotheke .....Tel.: 06341/87162
Ostbahnstr. 18, 76829 Landau

Sa. 07.11.2020

Hirsch-Apotheke .....Tel.: 06321/2600
Schütt 7, 67433 Neustadt

Apotheke im MED-ZEN ... Tel.: 06341/14660
Max-Planck-Str. 1, 76829 Landau

So. 08.11.2020

Adler-Apotheke .....Tel.: 06321/2946
Hauptstr. 81, 67433 Neustadt

Schwanen-Apotheke..... Tel.: 06341/87001
Rathausplatz 12, 76829 Landau

Mo. 09.11.2020

Sonnen-Apotheke..... Tel.: 06327/5454
Goethestr. 7, 67435 Neustadt

Adler-Apotheke .....Tel.: 06341/86654
Rathausplatz 2, 76829 Landau

Di. 10.11.2020

Kurpfalz-Apotheke..... Tel.: 06321/5646
Weinstr. Nord 6, 67487 Maikammer

Brunnen-Apotheke .....Tel.: 06323/6016
Weinstr. 68, 67480 Edenkoben

Engel-Apotheke .....Tel.: 06341/86661
Marktstr. 90, 76829 Landau

Mi. 11.11.2020

Maxburg-Apotheke .....Tel.: 06321/2122
Hambacher Str. 40, 67434 Neustadt

Beethoven-Apotheke..... Tel.: 06341/4474
Marktstr. 108, 76829 Landau

Do. 12.11.2020

Franziskus-Apotheke .....Tel.: 06323/3503
Speyerer Str. 10, 67483 Edesheim

Stern-Apotheke .....Tel.: 06321/2367
Hauptstr. 82, 67433 Neustadt

Markt-Apotheke .....Tel.: 06341/88508
Marktstr. 35, 76829 Landau

Fr. 13.11.2020

Gutenberg-Apotheke .....Tel.: 06321/86505
Gutenbergstr. 1, 67433 Neustadt

Park-Apotheke .....Tel.: 06341/520090
Westbahnstr. 1, 76829 Landau

Internetseite: www.lak-rlp.de

Nach Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl Ihres aktuellen Standortes über die Telefontastatur, werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt. Wer sich die Information über das Internet besorgen möchte, kann die Daten auf der Internetseite abrufen.

Bürgerbrief der Bürgermeisterin - Fortsetzung

Seit dem 2. November gilt nunmehr die 12. Corona-Bekämpfungs-verordnung des Landes Rheinland-Pfalz; sie endet mit Ablauf des 30. November.
Im Wesentlichen umfasst die neue Verordnung Maßnahmen, die den Aufenthalt in der Öffentlichkeit nur mit Angehörigen des eigenen Hausstandes plus eines weiteren Hausstands (insgesamt max. 10 Personen) erlauben, den Verzicht nicht notwendiger privater Reisen und Besuche regeln und die Schließung von Freizeiteinrichtungen, Gastronomiebetrieben sowie Cafés, Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen anordnen. Abhol- und Lieferdienste sind gestattet; der Einzelhandel soll unter Auflagen geöffnet bleiben.
Für unsere Verwaltung gilt, dass wir die Vorsichtsmaßnahmen weiter erhöht haben und ein Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wechsel im Homeoffice arbeiten. Für Besuche von Bürgerinnen und Bürgern im Rathaus ist zwingend eine vorherige Vereinbarung notwendig, um Wartesituationen zu vermeiden. Beim Betreten des Rathauses sind eine Handdesinfektion und das Tragen einer Maske notwendig. Bitte nutzen Sie, wenn möglich, den telefonischen oder elektronischen Kontakt zu den zuständigen Kolleginnen und Kollegen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zentrales Anliegen muss es sein, dass die Pandemie beherrschbar bleibt. Wir haben mit vorsichtigem und rücksichtsvollem Verhalten in den letzten Monaten viel erreicht. So bleiben auch weiterhin alle gefordert, die sog. AHAL-Regel beachten: Abstand, Hygiene, Alltagsmaske und Lüften.
Wenn alle sich auch weiterhin an die geltenden Regeln halten, besteht vielleicht die Chance, die in den Sommermonaten wieder gewonnenen kleinen Spielräume auch in den nächsten Wochen und Monaten nutzen zu können. Es kommt jetzt auf jeden Einzelnen von uns an. Jeder von uns trägt für das solidarische Miteinander Mitverantwortung.
Ebenso sind wir alle dazu aufgerufen, uns einzubringen, damit trotz steigender Belastungen Raum bleibt, gemeindliches Leben zu gestalten und Zusammenhalt zu pflegen. Bitte unterstützen Sie z.B. unsere gastronomischen Betriebe, indem sie von den vielfältigen Angeboten der Abhol- Liefer- und Bringdienste Gebrauch machen. Bitte erwerben Sie z.B. Gutscheine von Betrieben, die derzeit ihre Leistungen nicht anbieten können. Bitte unterstützen Sie ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger, Personen in sog. Risikogruppen, Menschen mit Beeinträchtigungen oder in Quarantäne befindliche Personen bei der Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Dingen des täglichen Bedarfs.
Ich danke für Ihre Mithilfe
und Ihr Verständnis.
Alles Gute für Sie!

Mit herzlichen Grüßen
Ihre
Gabriele Flach
Bürgermeisterin

Neue Wehrführung für die Feuerwehr Kirrweiler

Am Montag, den 26.10.2020 wurde die neue Wehrführung für die Feuerwehr Kirrweiler gewählt. Aufgrund der aktuellen Situation durfte die Wahl nicht wie gewöhnlich im Feuerwehrhaus stattfinden, aber glücklicherweise konnte kurzfristig in die neue Maschinenhalle vom Weingut Markus Schwaab ausgewichen werden. Hierfür nochmal herzlichen Dank!
Insgesamt waren 30 wahlberechtigte Feuerwehrkameraden aus Kirrweiler, die Wehrleitung Andreas Schwaab, Gerd Ruf und Dominik Moll sowie Bürgermeisterin Gabriele Flach an diesem Abend anwesend.
Daniel Beck wurde als Nachfolger von Armin Roth als Wehrführer gewählt. Er war zuvor bereits als Stellvertreter von Armin Roth in der Wehrführung aktiv. Neu ins Amt wurde als erster Stellvertreter Nikolas Serr und Thorsten Muffang als zweiter Stellvertreter gewählt.
Armin Roth bedankte sich für die gute Zusammenarbeit während seiner Amtszeit und wünschte allen Kameraden immer „gut Schlauch" und dass alle immer gesund von Einsatz und Übung heimkehren. Er wird der Feuerwehr Kirrweiler auch weiterhin mit Rat und Tat zur Verfügung stehen.
Der Abend wurde des Weiteren noch für die Verleihung von Ehrenabzeichen genutzt:
Das Ehrenabzeichen in Bronze für 15 Dienstjahre erhielten Anne Stadler und Jochen Roth.
Für 25 Dienstjahre erhielten Maurice Eichhorn und Christian Matow das Ehrenabzeichen in Silber.
Text: Thorsten Muffang
Bild: Feuerwehr Kirrweiler

v.l. Armin Roth, Anne Stadtler, Jochen Roth, Christian Matow, Bürgermeisterin Gabriele Flach, Maurice Eichhorn und Andreas Schwaab

Verpflichtung der neuen Wehrführung durch Bürgermeisterin Gabriele Flach in der Verbandsgemeinderatsitzung

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Maikammer

Öffnungzeiten der Grünabfallannahmestelle in Kirrweiler

Öffnungszeiten:

Montag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Samstag 13.00 bis 17.00 Uhr

Wir bitten, den Anweisungen des eingesetzten Personals Folge zu leisten und die Sicherheitsabstände aufgrund der Infektionsgefahr unbedingt einzuhalten.
Für alle Anlieferer und für das Betriebspersonal besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.
Schützen Sie sich und andere, indem Sie eine Maske tragen.
Text: Verbandsgemeinde Maikammer

Jugendraum geschlossen

Wegen der aktuellen Situation ist der Jugendraum in Maikammer, Hartmannstr. 88, wieder geschlossen.
Text: Verbandsgemeinde Maikammer

Personalausweise bzw. Reisepässe eingetroffen und im Bürgerbüro abholbereit

Die bis einschl. **Freitag, den 09. Oktober 2020** in der **41. Kalenderwoche** bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer beantragten Personalausweise bzw. Reisepässe sind eingetroffen.**
Wichtiger Hinweis:
Diese können im Rathaus, im Bürgerbüro (Zimmer 9), jedoch **nur nach vorheriger entsprechender Terminvereinbarung** abgeholt werden.
Auch für die Beantragung neuer Ausweis- bzw. Passdokumente ist eine vorherige Terminvereinbarung beim Bürgerbüro notwendig.
Kontaktdaten für Terminvereinbarung:
Christian Müller, Tel. 06321-5899-27, E-Mail: christian.mueller@vg-maikammer.de
Helga Schädler, Tel. 06321-5899-28, E-Mail: helga.schaedler@vg-maikammer.de
Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer
-Fachbereich Bürgerservice-
-Bürgerbüro-

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...
Diskutieren Sie mit uns auf
blog.wittich.de!

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Maikammer sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Fachbereich Bürgerservice einen

Sachbearbeiter (m/w/d) in Vollzeit
für das Sachgebiet Kindertagesstätten, Schulen, Jugend und Sportstätten

Ihr Aufgabengebiet:
Kindertagesstätten, Jugend und Schulen

- Bearbeitung von Zuschüssen im Bereich Kita´s, Schulen und Jugend
- Bedarfsplanung der Kindertagesstätten
- Statistiken und Berichte erarbeiten
- Steuerung der Aufgaben des Trägers der Kindertagesstätten und Schulen
  - Koordinierung der Aufgaben des Schulträgerausschusses
  - Bereitstellung des Sachbedarfs der Schulen
  - Koordination der Schülerbetreuung, Kalkulation und Erhebung von Entgelten
  - Vollzug der Lernmittelfreiheit

Sportstätten

- Fortschreibung & Durchführung einer Sportstättenleitplanung
- Vereins- und Sportförderung
- Erstellung von Belegungsplänen
- Entscheidung über die Nutzung gemeindlicher Sporteinrichtungen
- Zuschussabwicklung

Ihr Anforderungsprofil

- Abschluss als Verwaltungsfachangstelle/r oder eine vergleichbare Ausbildung
- Ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Selbständiges, eigenverantwortliches und strukturiertes Arbeiten
- Durchsetzungsvermögen und Argumentationsgeschick
- Sicherheit im Umgang mit IT-Medien
- Bereitschaft zur Fortbildung im Verwaltungs- und Abgabenrecht

Wir bieten

- Ein interessantes Betätigungsfeld in einem engagierten Team in stimmigem Arbeitsumfeld
- Selbstständige Arbeitsweise
- Gleitende Arbeitszeit und gute Fortbildungsmöglichkeiten
- Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Entgeltgruppe 8

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
Für Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Gerst -Personalamt-, Tel.: 06321/5899-11.
Ihre schriftlichen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis spätestens 14. November 2020 an die Verbandsgemeinde Maikammer, -Personalabteilung-, Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer.

Textübermittlung fürs Amtsblatt

Die Textübermittlung fürs Amtsblatt erfolgt ausschließlich über das Online-Redaktions-System (CMSweb) des Wittich Verlages www.cms.wittich.de
Der Redaktionsschluss ist immer dienstags, **12:00 Uhr**. Zu spät erfasste Artikel können erst in darauf folgenden Ausgabe veröffentlicht werden.
Ist in der laufenden Woche ein Feiertag, so wird der Redaktionsschluss in der Regel um einen Tag vorverlegt.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer
Nachrichtenblatt-Redaktion

Flächennutzungsplan 2020 der Verbandsgemeinde Maikammer, 5. Änderung

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Änderung des Teilbereichs „Oberer Schnetzweg“ in Maikammer

Der Verbandsgemeinderat Maikammer hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.12.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maikammer gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner geltenden Fassung in einem Teilbereich zu ändern. Dieser Beschluss wurde am 13.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Teiländerung betrifft den Bereich „Oberer Schnetzweg“ in Maikammer.

Eine Unternehmergemeinschaft möchte im Oberen Schnetzweg ein Gesundheitszentrum mit zugehörigem Parkplatz bauen. Ziel der Planung ist es, die Fläche eines ehemaligen gewerblich genutzten Grundstücks im Oberen Schnetzweg zu revitalisieren und die Anforderungen für die Ansiedlung eines Gesundheitszentrums mit Ärzten und Therapeuten und einer dazugehörigen Stellplatzanlage (Parkplatz) zu schaffen.

Die Fläche, auf welcher der Parkplatz geplant ist und ein kleiner Teil der Fläche, auf dem das Gebäude des Gesundheitszentrums errichtet werden soll, sind im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Damit das geplante Vorhaben realisiert werden kann, bedarf es der Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Teilbereich.

Nachdem die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt wurde und die Anregungen und Bedenken abgewogen wurden, liegt der Entwurf der geplanten 5. Änderung des o.g. Teilbereichs im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 13.11.2020 bis einschließlich 14.12.2020

bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Immengartenstraße 24, Zimmer UG 02, 67487 Maikammer, während den allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus. Hierbei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Neben dem Planentwurf ist auch der Entwurf des Umweltberichts mit umweltbezogenen Informationen verfügbar. Dieser enthält Aussagen zur Planung und möglichen Betroffenheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der biologischen Vielfalt und des Artenschutzes, Boden, Wasser, Klima, Landschafts- und Ortsbild, Fläche sowie von Kultur- und Sachgütern und deren jeweiliger Wechselwirkungen. Zudem werden Vorschläge von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter aufgezeigt.

Anregungen zum Entwurf der 5. Änderung können während der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen unberücksichtigt bleiben.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme der Unterlagen aufgrund der aktuellen Vorkehrungen zum Schutz vor einer COVID-19-Infektion nur mit zuvor vereinbartem Termin möglich ist. Wir bitten daher darum, unter der Telefon-Nr. 06321/5899-42 einen Termin zu vereinbaren und zur Einsichtnahme eine Mund-Nasenschutz-Maske mitzubringen.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Oberer Schnetzweg“ kann zudem auf der Website der Verbandsgemeinde Maikammer unter folgendem Link eingesehen werden:

https://vg-maikammer.de/buergerservice/bauen-in-der-verbandsgemeinde/buergerservicebauen-in-der-verbandsgemeindebauleitplaene-in-aufstellung/

Pfad auf der Website:
VG-Maikammer >> Bürgerservice >> Bauen in der Verbandsgemeinde >> Bauleitpläne in Aufstellung >> Verbandsgemeinde Maikammer, Flächennutzungsplan 2020, 5. Änderung, Teilbereich „Oberer Schnetzweg“ in Maikammer
Der geplante Änderungsbereich ist auf dem Auszug der Flurkarte mit einer gestrichelten Linie dargestellt.

Änderungsbereich

Maikammer, 06.11.2020
gez.
Gabriele Flach
Bürgermeisterin

Zwölfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

vom 30. Oktober 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1
Allgemeine Schutzmaßnahmen
§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.
(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist, vorbehaltlich der Regelungen in Satz 3, nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für:

1. Zusammenkünfte von Personen desselben Hausstandes oder von maximal zehn Personen, die zwei Hausständen angehören,
2. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
3. Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist eine Mund-NasenBedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 m^2 Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die Kontaktdaten sind von der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2
Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen
§ 2

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(2) Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreiskonferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. Bei Ansammlungen der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

(3) An Ansammlungen von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands. Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(4) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands. Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(5) Jede weitere Ansammlung von Personen oder Veranstaltungen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt.

(6) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3
Religionsausübung
§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Gemeinde- oder Chorgesang), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand im Innenbereich zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religionsoder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz der Teilnehmenden.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4
Wirtschaftsleben
§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht auf Wochenmärkten.

§ 6
Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sind einzuhalten.

(2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagepraxen, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die hygienischen oder medizinischen Gründen dienen, wie in Friseursalons, in Fußpflegeeinrichtungen, bei der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien oder Ähnliches. Es gilt jedenfalls die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(3) Alle Dienstleistungen der Gesundheitsfürsorge sowie medizinische Behandlungen sind erlaubt. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 7
Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.
   Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und Ab-HofVerkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(2) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt nur am Platz.

§ 8
Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferienund Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von Geschäftsreisenden in der Einrichtung gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 9
Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

Teil 5 – Sport und Freizeit

§ 10
Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(3) Training und Wettkampf im Profisport unter Beachtung jeweils strenger Hygienekonzepte dürfen nur ohne Zuschauerinnen und Zuschauer stattfinden.

(4) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin / Sonderspielbetrieb im Profifußball" der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts in der jeweils geltenden Fassung für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen.

(5) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports ist zulässig. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und -athleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 und 2), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
2. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten,
3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
4. sonstige Athletinnen und Athleten, die an Europa- und Weltmeisterschaften teilnehmen.
   Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-Cov-2 zwingend zu beachten, dass 1. Trainingseinheiten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen, 2. besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von Nassräumen und benutzten Sport- und Trainingsgeräten, 3. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

§ 11
Freizeit

(1) Geschlossen sind:

1. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen,
4. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 4 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; der Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz", veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz". Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen mit Ausnahme der Grundschulen, der Primarstufen an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 auch während des Unterrichts. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend. Ausnahmen von der Maskenpflicht sind zeitlich begrenzt und, soweit und solange dies erforderlich ist, aus schulorganisatorischen oder gesundheitlichen Gründen möglich; dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz". In den Fällen des Satzes 3 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

(3) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(4) Sofern aus Infektionsschutzgründen eine großräumige Schließung von Schulen erforderlich ist, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Eltern können diese in Anspruch nehmen, sofern eine häusliche Betreuung für die Schülerinnen und Schüler nicht oder nur teilweise möglich ist. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Schülerinnen und Schüler infrage:

1. besonders beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler in Förderschulen, deren Eltern zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder die Unterstützung der Schule benötigen;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.
   Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notfallbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt.

(5) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnenund Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz", veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(6) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. September 2020 (GVBl. S. 371), BS 2124-11, sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) gelten die Regelungen der Absätze 1, 2und 3 entsprechend.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet der Regelbetrieb statt.

(2) Auf die „Leitlinien in Zeiten von Corona – Übergang zum Regelbetrieb" vom 10. Juli 2020 und „Gemeinsame Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2020" vom 3. Juli 2020 und „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses", veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 Anwendung.

(4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres nicht in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung. Innerhalb des Einrichtungsbetriebs gilt die Maskenpflicht nach Satz 1 für in der Einrichtung tätige Personen nicht während der pädagogischen Interaktionen mit Kindern, soweit der Mindestabstand zwischen den in Satz 1 genannten Personen von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird oder Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 3, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

§ 14
Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung für die Teilnehmenden nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend. Für Musikschulen und Musikangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 15 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Beim praktischen Fahrunterricht und der praktischen Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Beim theoretischen Unterricht und der theoretischen Prüfung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung des entsprechenden Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig.

§ 15
Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunstbühnen, Museen und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(2) Musikalischer Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt. Außerschulischer Musikunterricht ist unter Beachtung des Hygienekonzepts Musik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig.

(3) Der Probenbetrieb von professionellen Kulturangeboten ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb von Chören, Gesang, Blasorchestern, Posaunenchören und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Teil 7
Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16
Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17
Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für

die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.
(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.
(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18
Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.
(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.
(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8
Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19
Einreise aus Risikogebieten

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Begegnungen mit anderen Personen zu haben, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Eine Unterkunft ist für Zwecke der Absonderung geeignet, wenn durch eine räumliche Abgrenzung sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu Personen besteht, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Risikogebiet eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren.
(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.
(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welchen oder welche zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Rheinland-Pfalz ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundeministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.
(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des RobertKoch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.
(6) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der

Europäischen Union oder in einem sonstigen Staat durchgeführt worden ist, der durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (https://www.rki.de/covid-19- tests) veröffentlicht worden ist. Die molekularbiologische Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

(7) Die Regelungen der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz. AT 07.08.2020 V1) und der Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Trageweite durch den Deutschen Bundestag vom 6. August 2020 (BAnz. AT 07.08.2020 B5) bleiben unberührt.

§ 20
Ausnahmen

(1) § 19 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(2) Die Verpflichtung zur Absonderung nach § 19 Abs. 1 besteht nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung vorgenommen worden ist. Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(3) § 19 gilt ferner nicht für Personen, die zum Zwecke einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme aus einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 in das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise, gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen, insbesondere in begründeten Fällen eine ständige Absonderung, anzuordnen, bleibt unberührt. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen.

(4) Von § 19 nicht erfasst sind Personen,

1. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in einem Gebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben,
2. die täglich oder für bis zu fünf Tage beruflich oder medizinisch veranlasst in das Land Rheinland-Pfalz einreisen,
3. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer Beziehungen oder der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
4. die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben oder deren Aufenthalt in Rheinland-Pfalz weniger als 24 Stunden andauert oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

(5) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung Symptome auf, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 bis 5 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

§ 21
Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegungskapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9
Allgemeinverfügungen

§ 22

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen nach Satz 1, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

Teil 10
Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
3. entgegen § 2 Abs. 5 eine untersagte Ansammlung von Personen zulässt oder an einer solchen Ansammlung teilnimmt,
4. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
5. entgegen § 5 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
6. entgegen § 5 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,

7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 eine dort genannte Dienstleistung anbietet oder durchführt,
10. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
11. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
12. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
13. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
14. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
15. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
16. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
17. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
18. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
19. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
20. entgegen § 8 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
21. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
22. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
23. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
24. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
25. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
26. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
27. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
28. entgegen § 9 Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
29. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,
30. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
31. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
32. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
33. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
34. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
35. entgegen § 10 Abs. 3 oder Abs. 3 Satz 3 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
36. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 die organisatorischen, medizinischen oder hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
37. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 eine Trainingseinheit mit Öffentlichkeit durchführt,
38. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 eine der dort genannten Hygieneanforderungen nicht beachtet,
39. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 den notwendigen Mindestabstand nicht einhält,
40. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
41. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
42. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
43. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
44. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
45. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht einhält,
46. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
47. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
48. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
49. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
50. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
51. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
52. entgegen § 14 Abs. 5 die Anforderungen des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nicht einhält,
53. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
54. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 eine musikalische Probe oder einen musikalischen Auftritt durchführt,
55. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Anforderungen des Hygienekonzepts Musik nicht einhält,
56. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
57. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
58. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
59. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
60. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
61. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
62. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
63. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
64. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
65. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
66. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
67. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
68. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Begegnungen mit anderen Personen hat, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
69. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 oder 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,

70. sich entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
71. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
72. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 4 eine Untersuchung nicht duldet,
73. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt,
74. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 3 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen nicht dokumentiert,
75. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert,
76. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
77. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
78. entgegen § 21 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert. § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 2. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.
(2) Die Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11. September 2020 (GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2020 (GVBl. S. 542), BS 2126-13, tritt mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft.

Mainz, den 30. Oktober 2020

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Sitzung des Schulträgerausschusses der Verbandsgemeinde Maikammer

Die 2. Sitzung des Schulträgerausschusses der Verbandsgemeinde Maikammer findet

am Donnerstag, dem 12. November 2020, 17:00 Uhr,

im **Bürgerhaus Maikammer, Marktstraße 8**, 67487 Maikammer statt.

Tagesordnung:
A) Öffentliche Sitzung
1. Einwohnerfragestunde
2. Schulhaushalt 2021
3. Verschiedenes/Informationen

gez.
Gabriele Flach, Bürgermeisterin

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Gesundheitsschutzes nur beschränkte Kapazitäten für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Personen, die akute Symptome zeigen oder zu den Risikogruppen gehören, sollten nicht an der Sitzung teilnehmen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend.

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...
Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de!

Natur und Umwelt

Dreck-weg-Tag im Pfälzerwald am 8.11.2020

Rein in den Wald, raus mit dem Müll

Unter diesem Motto veranstaltet das Haus der Nachhaltigkeit einen Dreck-weg-Tag. Alle sind aufgerufen, in den Pfälzerwald aufzubrechen, um den Müll ihrer Mitmenschen aus der vergangenen Wander- und Ausflugssaison 2020 einzusammeln. Der eingesammelte Müll soll an Wanderhütten des Pfälzerwald-Vereins wie z.B. auch an der Totenkopfhütte, bei den Häusern der Naturfreunde oder bei Ausflugsgaststätten freier Träger zur Abholung hinterlegt werden.

Wer ein digitales Foto seiner Aktionsbeteiligung an das Haus der Nachhaltigkeit (hdn@wald-rlp.de) schickt und damit zur Veröffentlichung auf der Aktionsseite freigibt, hat die Chance den Kalender „Traumlandschaft Pfälzerwald“ als Dankeschön für Helfer*innen beim Dreck-weg-Tag zu bekommen. Die Aufnahme muss die Person und den Müll aus dem Wald zusammen zeigen. Außerdem wird die Postanschrift benötigt, um den Kalender verschicken zu können. Wenige Exemplare des Kalenders können zum Preis von 15 Euro/Stück ab dem 25. Oktober im Johanniskreuzer Infozentrum auch gekauft oder gegen Porto im Internet bestellt werden.

Weitere Informationen zur Aktion und zum Kalender finden Sie unter www.hdn-pfalz.de > Aktionen & Projekte > Dreck-weg-Tag zu sehen.

Modellprojekt in Maikammer

Kalte Nahwärme in Neubaugebiet Eulbusch III

In Maikammer werden künftig die Wohngebäude eines Neubaugebietes mit kalter Nahwärme versorgt. Mit der Verlegung dieser nachhaltigen Wärmeversorgung wurde vor kurzem begonnen.

Was für den Laien paradox klingt - „kalte Nahwärme“ -, heißt in Abgrenzung zu herkömmlichen Fern- oder Nahwärmenetzen so, weil statt Temperaturen zwischen 65 bis 90 Grad bei der kalten Nahwärme 5 bis 10 Grad ausreichen. Die in den Häusern angelieferte Wärme wird dort über Wärmepumpen verdichtet, so dass damit geheizt werden kann - beziehungsweise im Sommer kann die Sole für Kühlung verwendet werden, wodurch Klimaanlagen ersetzt werden.

Als relativ neues Verfahren ist das Konzept der „Kalten Nahwärme“ noch nicht häufig umgesetzt worden. Eine Förderung der Errichtungskosten über das Kooperationsprojekt GReENEFF, an dem die Energieagentur Rheinland-Pfalz beteiligt ist, kam deshalb in Frage. Als ein „Leuchtturmprojekt“ soll das Kalte-Nahwärme-Netz in Maikammer aufzeigen, wie Umweltbelastungen durch die effiziente Nutzung von Erdwärme als Ersatz für fossile Brennstoffe verringert werden können. Weitere Informationen dazu: https://bit.ly/3ow0Ftt

Text: Energieagentur RLP

Kirrweiler

Ortsbürgermeister: Rolf Metzger
Sprechstunde: 1. Di. im Monat, 18 Uhr im Rathaus
Telefon: 06321 5079,
E-Mail: ortsbuergermeister@kirrweiler.de
Internet: www.kirrweiler.de

Öffnungszeiten i-punkt

Öffnungszeiten i-Punkt
Tourismus- und Gemeindebüro, Hauptstraße 7, 67489 Kirrweiler,
Telefon 06321 5079
Öffnungszeiten:
Mo. – Mi.: 10:00 – 12:00 Uhr
Do.: 15:30 – 17:30 Uhr
Fr.: 10:00 – 12:00 Uhr
Text: i-Punkt

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Kirrweiler über eine Veränderungssperreim Bereich des Bebauungsplans„Bordmühlweg“vom 22.11.2017

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler hat am 28.10.2020 in öffentlicher Sitzung aufgrund § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und §§ 16 Abs. 1 u. 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für den Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan „Bordmühlweg“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten der Satzung über eine Veränderungssperre vom 22.11.2017.

Kirrweiler, den 28.10.2020
Rolf Metzger
Ortsbürgermeister

Hinweise:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB). Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bzw. § 24 Abs. 6 GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bzw. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

Mehr zu diesem Thema auf: **blog.wittich.de**

Impressum

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG
54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet),
Telefon 06502/9147-0 oder-240
Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeisterin Gabriele Flach, Immengartenstraße 24,
67487 Maikammer
Verlagsleitung:
Dietmar Kaupp, LINUS WITTICH Medien KG
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Dietmar Kaupp, unter der Anschrift des Verlages
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages
Anzeigenannahme: Ullmer & Brüggemann OHG, Norbert Ullmer, Alexander Brüggemann, Spanierstr. 70, 76879 Essingen, Telefon: 06347/972080, Fax: 06347/9720810, Mobil 0170/1862290, E-Mail: info@u-b-werbung.de
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.
Erscheinungsweise: nach Bedarf

- Zustellung durch LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren, Telefon: 06502 9147-0
  Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.
- Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
  Erscheint kostenlos im Verbandsgemeindebereich für sämtliche Haushalte. Weitere Einzelexemplare sind zum Preis von 0,50 Euro beim Verlag erhältlich.
- Reklamation Zustellung bitte an: Telefon 06502 9147-800, , E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Satzung vom 29.10.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Ortsgemeinde Kirrweiler vom 16.12.2016 in der Fassung vom 15.08.2019

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), hat der Ortsgemeinderat Kirrweiler in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3a wird in die Satzung eingefügt:

(1) Für das Erhebungsjahr 2020 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch folgende Absätze.
(2) Für die Maßstabkomponente Umsatz gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit der abweichenden Maßgabe, dass anstelle des im vorvergangenen Jahr bzw. des im vergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet.
(3) Für die Maßstabkomponente Vorteilsatz gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
(4) Für die Maßstabkomponente Gewinnsatz gilt Absatz 3 entsprechend § 3 Abs. 4 dieser Satzung.
(5) Für die Beitragsfestsetzung gilt § 6.

Artikel 2

Die Anlage zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 –Betriebsartentabelle- wird wie folgt geändert:

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
A.	**Unterkunft:**		
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	80 %	9 %
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	80 %	11 %
A03	Campingplatz	100 %	15 %
A04	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	100 %	19 %
A05	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	100 %	9 %
10B.	**Gastronomie:**		
B01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliederter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	40 %	9 %
B02	Restaurant mit Selbstbedienung	40 %	5 %
B03	Café, Eisdiele, Bistro	40 %	9 %
B04	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crèpe-Verkauf etc.)	40 %	12 %
B05	Schankwirtschaft	40 %	11 %
B06	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	40 %	17 %
B07	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	40 %	10 %

C.	**Einzelhandel mit überwieg. direktem Kontakt zu Touristen:**		
CA.	**Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel**		
CA01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	30 %	7 %
CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	20 %	6 %
CA03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	20 %	6 %
CA04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	20 %	6 %
CA05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	20 %	6 %
CA06	Tabakwaren, Zeitschriften	20 %	3 %
CA07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	20 %	4 %
CA08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermärkte)	20 %	2 %
CA09	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	20 %	6 %
CA10	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	20 %	4 %
CA11	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	40 %	9 %
CA 12	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	20 %	6 %
CB.	**sonstige Waren**		
CB01	Apotheke	6 %	5 %
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	20 %	6 %
CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	20 %	5 %
CB04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →Waren verschied. Art)	15 %	5 %
CB05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	20 %	7 %
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	30 %	7 %
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	15 %	3 %
CB08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	15 %	4 %
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	30 %	8 %
CB10	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	30 %	9 %
CB11	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	20 %	5 %
CB12	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	10 %	8 %
CB13	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz bis 1 Mio €	15 %	6 %
CB14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.) Umsatz über 1 Mio €	10 %	4 %
CB15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	20 %	6 %
CB16	Sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	20 %	6 %
CB17	Optiker (nicht Hörgeräteakustik – unten sonstiges Warenangebot)	20 %	12 %
D.	**Freizeit-/Unterhaltungs-dienstleistungen:**		
D01	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	75 %	19 %
D02	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	90 %	44 %
D03	Spielautomatenbetrieb	15 %	10 %
D04	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking-, usw.) einschl. evtl. Gerätevermietung	15 %	17 %

D05	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	15 %	23 %
D06	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	15 %	4 %
D07	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	75 %	12 %
E.	**sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:**		
EA	**Gesundheitswesen u. Körperpflege**		
EA01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	2 %	28 %
EA02	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	2 %	27 %
EA03	Friseurbetrieb	10 %	14 %
EA04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio	10 %	19 %
EA05	Sauna, Solarium	10 %	6 %
EA06	Tierarztpraxis	2 %	18 %
EA07	Zahnarztpraxis	2 %	18 %
EA08	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	5 %	13 %
EB.	**sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil:**		
EB01	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	30 %	19 %
EB02	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	4 %	9 %
EB03	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	10 %	9 %
EB04	Parkraumbewirtschaftung	35 %	8 %
F.	**Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):**		
FA.	**Waren, Stoffe, Infrastruktur:**		
FA01	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktübl. Nebensortiment - Baumärkte)	10 %	2 %
FA02	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	20 %	8 %
FA03	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	10 %	3 %
FA04	Bürotechnik-/-möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	10 %	7 %
FA05	Catering, Partyservice	10 %	9 %
FA06	Druckerei, Verlag	10 %	7 %
FA07	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	10 %	5 %
FA08	Getränkehandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	20 %	4 %
FA09	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	20 %	4 %
FA10	Flaschenhandel, Flaschengroßhandel	10 %	2 %
FA11	Kfz-/-Zubehör-Handel	10 %	4 %
FA12	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	10 %	9 %
FA13	Kfz-Vermietung	2 %	9 %
FA14	Kraftwagenbetrieb	10 %	10 %

FA15	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	10 %	4 %
FA16	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	10 %	10 %
FA17	Telekommunikationsunternehmen	10 %	2 %
FA18	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (obiger Gruppen A-E)	nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	25%
FA19	Versorgungsunternehmen, Energie-	13 %	1 %
FA20	Weinlabor	20 %	16 %
FA21	Abfallbeseitigung, Containerdienst	10 %	8 %
FB.	**Bauwirtschaft:**		
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	10 %	26 %
FB02	Bauunternehmen	10 %	10 %
FB03	Dachdeckerei	10 %	8 %
FB04	Elektroinstallation	10 %	10 %
FB05	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	10 %	15 %
FB06	Garten-/Landschaftsbau	10 %	9 %
FB07	Gerüstbau	10 %	10 %
FB08	Glaserei	10 %	10 %
FB09	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	10 %	9 %
FB10	Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapeziereiei, Fußbodenverlegung u.ä.)	10 %	14 %
FB11	Raumausstattung	10 %	12 %
FB12	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	10 %	9 %
FB13	Schreinerei, Tischlerei	10 %	10 %
FB14	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	10 %	13 %
FB15	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	10 %	8 %
FB16	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	10 %	10 %
FC.	**Dienstleistungen**		
FC01	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	10 %	18 %
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	10 %	17 %
FC03	Fotostudio	10 %	18 %
FC04	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	10 %	13 %
FC05	Lohnunternehmen, Lohnabfüllung	5 %	20 %
FC06	Gebäude-/Fensterreinigung	10 %	14 %
FC07	Geld- u. Kreditinstitut	20 %	6%
FC08	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten	100 %	17 %
FC09	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	3 %	19 %
FC10	Weinkommission	5 %	4 %
FC11	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	5 %	29 %
FC12	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	5 %	29 %

FC13	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	10 %	20 %
FC14	Schornsteinreinigung/-wartung	8 %	23 %
FC15	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	10 %	15 %
FC16	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	8 %	33 %
FC17	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	10 %	8 %
FC18	Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	20 %	15 %
FC19	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	8 %	18 %
FC20	Grafik-Design	20 %	25 %

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Kirrweiler, 29.10.2020

gez. Rolf Metzger, Ortsbürgermeister

Verletzung der Bestimmungen
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

   oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer, Immengartenstraße 24, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Apfelsaftverkauf im i-Punkt und Seniorennachmittag

Apfelsaftverkauf im i-Punkt

Trotz der Coronapandemie wurden auch dieses Jahr während der ökumenischen Aktionstage „Schöpfung bewahren" von verschiedenen kleineren Gruppierungen und Einzelpersonen eine Unmenge an Äpfel gesammelt, die sonst niemand ernten würde. So konnten insgesamt 1580 Flaschen biologischer Apfelsaft gepresst werden. Ab sofort ist der Apfelsaft für € 2,50 pro Literflasche (klar oder trüb) auch im i-Punkt Kirrweiler, Hauptstraße 7 erhältlich. Der Reinerlös aus dem Apfelsaftverkauf geht in diesem Jahr als Spende an dem aus Maikammer stammenden Pater Wilhelm, der sich in Paraguay für soziale Projekte engagiert. Helfen Sie mit diese tolle Aktion zu unterstützen!

Text: i-Punkt Kirrweiler

Seniorennachmittag mal etwas anders!

Seit März 2020 gibt es Corona bedingt leider keinen Seniorennachmittag der Gemeinde mehr. Auch das erst 2019 eingeführte und gut angenommene Seniorenfrühstück kann nicht stattfinden. Für den 20.10.2020 hat die Seniorenbeauftrage Dorothe Vester mit Ihrem Team sich deshalb etwas Besonderes einfallen lassen. Sie haben beim Cafe Centner in Maikammer Kuchenpäckchen packen lassen und haben diese an alle Senioren ausgefahren, die sonst regelmäßig an den Seniorennachmittage der Gemeinde teilgenommen haben. Die Päckchen wurden an der Haustür übergeben. Die Aktion ist sehr gut angekommen. Die kleine Abwechslung im Alltag war den Senioren sehr willkommen. Vielen Dank an Dorothe Vester und Ihr Team für diese schöne Geste sowie das Cafe Centner für die Unterstützung!

Text: i-Punkt Kirrweiler

Maikammer

Ortsbürgermeister: Karl Schäfer
Sprechstunde:nach Vereinbarung
Telefon: 06321 5899-33,
E-Mail: karl.schaefer@vg-maikammer.de
Internet: www.maikammer.de

Büro für Tourismus Maikammer

Öffnungszeiten

67487 Maikammer, Weinstr. Süd 40, Tel.: 06321/952768

Montag bis Freitag 09.30 bis 12.30 Uhr

Text: Büro für Tourismus

Sankt Martin

Ortsbürgermeister: Timo Glaser
Sprechstunde:1. + 3. Montag im Monat, 18 - 19 Uhr
in der „Alten Kellerei", Tel.: 06323 9492855 o. 0151 14137412,
E-Mail: timo.glaser@sankt-martin.de,
Internet: www.sankt-martin.de

Öffnungszeiten Tourist-Info St. Martin

Kellereistr. 1, 67487 St. Martin, Tel. 06323/5300
Email: tourismus@sankt-martin.de

Mo - Fr 9 - 12 Uhr

Text: Tourist-Info

Tourist-Info St. Martin

Zum 30.11.2020 wird Isabel Peter die Tourist-Info St. Martin auf eigenen Wunsch verlassen. Frau Peter war rund 5 ½ Jahre bei der Ortsgemeinde beschäftigt. In dieser Zeit hat Sie den Wein- und Luftkurort St. Martin bei zahlreichen touristischen Entwicklungsschritten unterstützt.

Hier sind besonders der Aufbau einer eigenständigen Tourist-Info, die Auflage des Urlaubsmagazines „St. Martin Einzigartig", der touristische Leitfaden „St. Martin 2030" und die Umstellung von Kurtaxe auf Gästebeitrag zu nennen. Zu den Kernaufgaben von Frau Peter gehörten die Budgetplanung, das Kassenwesen, die Teilnahme an Messen, die Überwachung des Gästebeitrages sowie die Beratung von Gästen und touristischen Leistungsträgern. Wir verlieren Isabel nicht gerne, aber natürlich verstehen wir den Wunsch einer beruflichen Neuorientierung. Für die Zukunft wünschen wir ihr sowohl beruflich wie auch privat nur das Beste und alles Gute.

Text und Bild: Ortsgemeinde St. Martin

Martinstag 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

leider müssen wir in diesem Jahr auf zahlreiche Traditionen rund um den Martinstag verzichten. Einer der höchsten örtlichen Feiertage wird völlig anders als in den vergangenen Jahren ablaufen. Die aktuelle Situation zwingt uns zu massiven Veränderungen – zur notwendigen Vorsicht. Wir können weder das Martinusweinfest, noch den Lampionumzug, die Schuhputzaktion, den Martinslauf, die Pferdesegnung und das Martinusspiel durchführen.

Bitte lassen Sie uns aber nicht mit allen Traditionen brechen, beflaggen Sie bitte am 11.11.2020 Ihre Häuser mit unseren Ortsfahnen. Damit wir den Wert des Martinstages zumindest ein wenig symbolisieren. Hoffen wir auf eine Besserung im Jahr 2021 und bis dahin – bleiben Sie gesund.
Text: Ortsgemeinde St. Martin
Bild: Thomas Schlick

Für herrliche Ansichten – Tulpen an den Ortseingängen

Am Samstag, den 31.10.2020 wurden im Zuge eines Arbeitseinsatzes etwas mehr als 6.000 Blumenzwiebeln an der K 32 und entlang der Hängematte gesetzt. Die Ortseingänge sollen auch im kommenden Jahr in einem herrlichen Tulpenmix erstrahlen. Die Bepflanzung der Ortsränder hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und schenkt sowohl Einheimischen wie Gästen große Freude. Neben dem herrlichen Anblick haben die Blüten auch einen ökologischen Wert. Die freiwilligen Helferinnen und Helfer hatten bei herrlichem Herbstwetter beste Voraussetzungen und konnten die Arbeiten zügig umsetzen. Vielen Dank an alle Bürgerinnen und Bürger, örtlichen Vereine und Ratsmitglieder die sich eingebracht haben.
Text: Ortsgemeinde St. Martin
Bilder: Thomas Schlick

Vollsperrung in der Emserstraße

Aufgrund von Materialanlieferung und –zwischenlagerung sowie Maschinenaufstellung ist es unumgänglich in der Emserstraße vor dem Anwesen Nr. 27, St. Martin die Straße im Zeitraum 11. - 13.11.2020 komplett zu sperren.
Zufahrt aus nord - östlichen Richtung Tanzstraße/Mühlstraße bis zum abgesperrten Bereich ist weiterhin möglich.
Wir bitten um Beachtung!

Verbandsgemeinde Maikammer
-Ordnungsamt-

Mitteilungen anderer Behörden

Telefonsprechtag am 10. November 2020 - Informationen für Gründungsinteressierte

Vor dem Schritt in die Selbständigkeit sind viele Fragen zu klären: Welche Genehmigungen werden benötigt? Welche Ämter sind zu kontaktieren? Wie hoch sind die Gebühren? Das Team des Einheitlichen Ansprechpartners (EAP) bietet **am 10. November 2020** einen telefonischen Sprechtag für Gründungsinteressierte an.
Als Serviceeinrichtung des Landes Rheinland-Pfalz gibt der EAP hilfreiche Informationen zum Thema Aufnahme und Ausübung einer selbständigen Tätigkeit und kann einige Verwaltungsverfahren abwickeln. Das Angebot ist kostenlos.
Der Einheitliche Ansprechpartner ist von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr unter +49 6321 99-2233 erreichbar.
Text: SGD Süd

Stellenausschreibungen

Bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die im Folgenden aufgeführten Stellen zu besetzen:

Leiter (m/w/d) des Verwaltungsreferates der Abteilung 8 „Gesundheit“

Besoldungsgruppe A 11 LBesG | Entgeltgruppe 10 TVöD | Voraussetzung ist die **abgeschlossene Laufbahnprüfung für das dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen** oder die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur **Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt (Angestelltenprüfung II).**

Sachbearbeiter (m/w/d) im Pflegekinderdienst

Entgeltgruppe S 12 TVöD | Voraussetzung ist die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung **staatlich anerkannter Sozialpädagoge“** bzw. **„staatlich anerkannte Sozialpädagogin“** oder **„staatlich anerkannter Sozialarbeiter“** bzw. **„staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“** oder **„staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“** bzw. **„staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“.**

Koordinator (m/w/d) der Pflegeausbildung an der BBS Südliche Weinstraße

Entgeltgruppe 9b TVöD| Voraussetzung ist die **abgeschlossene Laufbahnprüfung für das dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen** oder die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur **Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt** (Angestelltenprüfung II) oder ein **abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Pflegepädagogik oder Pflegemanagement**.
Bewerbungsschluss ist jeweils der 15. November 2020.
Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsvoraussetzungen und weitere Informationen
auf unserer Homepage unter der Rubrik **> Aktuelles > Stellenangebote**.
Text: Kreisvewaltung SÜW

Bürgerinfotelefon: ab Montag Sprechzeiten auch am Nachmittag

Die Betriebszeiten des gemeinsamen Bürgerinfotelefons der Stadt Landau und des Landkreises Südliche Weinstraße werden ausgeweitet. „Wie sich deutlich zeigt, ist die Nachfrage des Bürgerinfotelefons hoch. Bürgerinnen und Bürger nehmen das Angebot gerne in Anspruch, um eine individuelle Beratung zu erhalten. Deshalb haben wir uns mit Blick auf die aktuelle Lage entschieden, die Betriebszeiten wieder auszuweiten“, so Landrat Dietmar Seefeldt und Oberbürgermeister Thomas Hirsch. Möglich sei das, weil das

Gesundheitsamt Südliche Weinstraße seit gestern Unterstützung durch die Bundeswehr in der Kontaktnachverfolgung bekommen hat. Zuvor waren die Sprechzeiten des Bürgerinfotelefons angepasst worden, damit mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Kontaktnachverfolgung des Gesundheitsamtes eingesetzt werden können. Durch die Hilfe der Bundeswehr erhoffen sich der Kreis- und der Stadtchef eine Entlastung des Stammpersonals, das in der aufwändigen Arbeit der Kontaktnachverfolgung eingesetzt ist.
Die Ausweitung der Sprechzeiten bezieht sich auf den Nachmittag. Das Bürgerinfotelefon ist beginnend ab Montag, 2. November, von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und zusätzlich von 14 bis 16 Uhr besetzt; am Wochenende gibt es keine Betriebszeit.
Zahlreiche Informationen können stets aktuell auf der Webseite des Landkreises Südliche Weinstraße unter www.suedliche-weinstrasse.de oder auf der Seite der Landesregierung unter www.corona.rlp.de nachgelesen werden.
Das Bürgerinfotelefon ist unter der Telefonnummer 06341-940 555 erreichbar.
Text: gemeinsame Pressemitteilung der Stadtverwaltung Landau und der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Kreisausschuss beschließt Erneuerung der aktiven Netzwerktechnik im Kreishaus

Der Kreisausschuss hat in seiner vergangenen Sitzung mehrere Auftragsvergaben beschlossen, wie beispielsweise die Erneuerung der aktiven Netzwerktechnik im Kreishaus und im Dienstgebäude II. Außerdem wurde der Kreisausschuss über die Deckensanierung im Bereich der Kreisstraße 20 bei Ilbesheim in Richtung Mörzheim und über die Vergaben bei der Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges 4000 informiert.
Zur **Erneuerung der aktiven Netzwerktechnik im Kreishaus und im Dienstgebäude II** beschlossen die Ausschussmitglieder die Auftragsvergabe von knapp 235.000 Euro. Im Rahmen der baulichen und infrastrukturellen Sanierung des Kreishauses in den Jahren 2014 und 2015 waren auch sämtliche Technikräume neu konzipiert und mit neuer aktiver Netzwerktechnik ausgestattet worden. Diese erreicht nun insbesondere in den Bereichen Servertechnologie, Speicher und Netzwerkmanagement das Ende ihres Produktzyklus und sollen erneuert werden. Zudem soll zukünftig ein stärkeres Augenmerk auf die Bereitstellung von IT-Services außerhalb der Verwaltungsgebäude gelegt werden. Darüber hinaus wird die informationstechnische Ertüchtigung im Rahmen der baulichen Sanierung des Verwaltungsgebäudes II fortgeführt. Hier ist ebenfalls die Erneuerung der eingesetzten Technik beziehungsweise der erstmalige Einbau der endgültigen Komponenten vorgesehen. Auch die Standortvernetzung von Kreishaus und Verwaltungsgebäude II soll ausgebaut werden, um die Ausfallsicherheit der IT der gesamten Verwaltung zu verbessern. Die Maßnahmen erfolgen Zug um Zug.
Zudem nahm der Kreisausschuss die geplante **Deckensanierungsmaßnahme** im Bereich der **Kreisstraße 20 bei Ilbesheim in Richtung Mörzheim** zur Kenntnis.
Der Kreisanteil für diese Maßnahme beträgt rund 76.700 Euro. Die Stadt Landau baut noch in diesem Jahr die Stadtkreisstraße 6 zwischen Landau-Mörzheim bis zur Kreisgrenze in Richtung Ilbesheim im Bestand aus, da diese in einem maroden Zustand ist. Da der angrenzende Abschnitt der Kreisstraße 20 von der Kreisgrenze bei Mörzheim bis Ilbesheim sich ebenfalls in keinem guten Zustand befindet, hat die Kreisverwaltung im Haushalt 2020 bei der Kreisstraßenunterhaltung die Deckensanierung bereits veranschlagt. Die Straßenbaumaßnahme beginnt am 10. November. Es wird mit einer Bauzeit von circa fünf Wochen für die Gemeinschaftsmaßnahme gerechnet.
Bezüglich der Informationen zur **Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges 4000** nahmen die Ausschussmitglieder die Vergaben zur Kenntnis, die auf die drei Lose Fahrgestell, Aufbau und Beladung aufgeteilt worden waren. Im Mai hatte der Kreisausschuss die Einleitung des Vergabeverfahrens eingeleitet und die Verwaltung ermächtigt, den wirtschaftlichsten Bietern den Zuschlag zu erteilen. Im August gewährte der Ausschuss zudem überplanmäßige Auszahlungen, da die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichten.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Kreiselternausschuss Südliche Weinstraße:

Virtueller Infoabend und Nachwahlen

Der Kreiselternausschuss der Kindertagesstätten im Landkreis Südliche Weinstraße (KEA SÜW) lädt für **Mittwoch, 25. November 2020** um **19 Uhr** zu einer Informationsveranstaltung und zu Nachwahlen ein. Referentin Veronika Snider-Wenz, Schulungsbeauftragte des Landeselternausschusses Rheinland-Pfalz, hält einen Vortrag über die Mitwirkung, Rechte und Aufgaben von Eltern und Elternausschüssen in Kindertagesstätten sowie über die Neuerungen durch das neue Kita-Zukunftsgesetz. In der anschließenden Diskussions- und Fragerunde werden mit dabei sein: Georg Kern (Erster Kreisbeigeordneter SÜW), Claudia Theobald (Verband Kita-Fachkräfte Rheinland-Pfalz), Dr. Asif Stöckel-Karim (Bundeselternsprecher) sowie Vertreter des Kreisjugendamtes.
Anschließend findet die Nachwahl des Kreiselternausschusses SÜW für das Kita-Jahr 2020/2021 statt. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Eltern, die aktuell mindestens ein Kind in einer der 73 Kitas (Einrichtungen) des Landkreises haben.
Die Veranstaltung wird virtuell im Rahmen eines Online-Meetings per „GoToMeeting" durchgeführt. Eingeladen sind Eltern, Sorgeberechtigte und Mitwirkende der Elternausschüsse. Auch Erzieherinnen und Erzieher, Leitungskräfte, Trägervertreter aus Kitas sowie alle Interessierten aus dem Umfeld der Kindertagesstätten sind herzlich willkommen.
Wer an der Veranstaltung teilnehmen möchte, kann sich bis 20. November 2020 per E-Mail an keasuew@t-online.de anmelden. Die Zugangsdaten werden anschließend zugesandt.
Hintergrund
Der Kreiselternausschuss SÜW versteht sich als Ansprechpartner, Vermittler und Schaltstelle zwischen Kreisjugendamt, Träger der Einrichtungen, den Kindertagesstätten selbst und den Eltern. Er ist die gewählte Vertretung der Eltern der rund 5.000 Kinder in den Kitas des Landkreises und entsendet Delegierte zum Landeselternausschuss (LEA) Rheinland-Pfalz sowie zum Jugendhilfeausschuss SÜW.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Diagnosezentrum seit dieser Woche komplett in kommunaler Hand: Öffnungszeiten werden angepasst

Das Diagnosezentrum am Messegelände in Landau ist ab November wieder ganzheitlich in kommunaler Hand und passt deshalb seine Betriebszeiten an:
Ab Montag, 2. November 2020, öffnet das Diagnosezentrum montags, dienstags und donnerstags von 16 bis 20 Uhr. Zusätzlich sind Corona-Tests samstags von 10 bis 16 Uhr möglich. Das Land Rheinland-Pfalz, das die „grenznahe Teststation" am selbigen Standort für Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer aus Risikogebieten mithilfe der Bundeswehr betrieben hat, wird diesen Betrieb ab November nicht mehr fortführen.
Während der Betriebszeiten können sich Personen aus der Stadt Landau und dem Landkreis Südliche Weinstraße mit Laborüberweisung (Formular 10) von einer Ärztin bzw. einem Arzt und identifizierte Kontaktpersonen, die namentlich durch das gemeinsame Gesundheitsamt an die Teststation gemeldet werden, testen lassen. Je nach Andrang muss die Einfahrt früher geschlossen werden, sobald die Kapazitäten erreicht sind. Tests für Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer sind nicht möglich.
Landrat Dietmar Seefeldt und Oberbürgermeister Thomas Hirsch haben bereits Anfang September beschlossen, die Teststation teil-

weise als kommunale Einrichtung weiter zu betreiben und führen das bewährte Konzept nun fort: „Mit der Teststation, die bereits im Frühjahr in Betrieb gegangen ist, haben wir eine funktionierende Struktur aufgebaut, die von den Bürgerinnen und Bürgern gut angenommen wird. Auch ohne die Testung von Einreisenden aus Risikogebieten wird der Betrieb aufrechterhalten und der Situation angepasst."

Der Kreis- und der Stadtchef danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamts Südliche Weinstraße sowie den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der DRK-Kreisverbände Südliche Weinstraße und Landau sowie der DLRG, die den Betrieb der Teststation auch weiterhin sicherstellen.

Die medizinischen Hilfsorganisationen im Landkreis und der Stadt Landau betreiben das Diagnosezentrum der Stadt Landau und des Landkreises Südliche Weinstraße. Die Zufahrt zum Testobjekt erfolgt über die Max-Planck-Straße und ist ab der Autobahn 65 ausgeschildert.

Bei Fragen zum Coronavirus können sich Bürgerinnen und Bürger an das gemeinsame Bürgertelefon des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau unter der Telefonnummer 06341-940 555 wenden. Die Ansprechpartner sind ab der kommenden Woche von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr erreichbar.

Text: gemeinsame Pressemitteilung der Stadtverwaltung Landau und der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Innovationspreis Rheinland-Pfalz geht in eine neue Runde:

Unternehmen an der SÜW gesucht

Das rheinland-pfälzische Wirtschaftsministerium sucht gemeinsam mit den Arbeitsgemeinschaften der rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern potentielle Bewerber für den Innovationspreis Rheinland-Pfalz. Insbesondere zielt dieser Preis auf kleine und mittelständische Unternehmen ab, die innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen in Rheinland-Pfalz entwickeln, fertigen und vermarkten. Die Bewerbungsphase für den Wettbewerb 2021 läuft bis zum 30. November 2020. Landrat Dietmar Seefeldt ruft auch die Betriebe an der Südlichen Weinstraße zur Bewerbung auf.

Gesucht sind Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Institutionen mit Sitz in Rheinland-Pfalz, die innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entwickeln, fertigen, einsetzen und vermarkten. Ausgeschrieben sind die Kategorien „Unternehmen", „Handwerk", „Kooperation" und „Sonderpreis Industrie". Außerdem verleiht Wirtschaftsminister Dr. Wissing den Sonderpreis „Innovationen aus der Kultur- und Kreativwirtschaft". Der mit insgesamt 60.000 Euro dotierte Innovationspreis Rheinland-Pfalz wird im kommenden Jahr zum 33. Mal verliehen.

Interessierte können sich ab 1. November online unter www.innovationspreis-rlp.de registrieren und bewerben.

Text: Kreisvewaltung SÜW

DRK-Kreisverband

Sich für andere einsetzen kann so einfach sein – danke, dass Sie mit Ihrem Einkauf am 28. September 2020 im dm-Markt Herz gezeigt und damit ehrenamtliche Helfer in Ihrer Nähe unterstützt haben!

Mehr als 31 Millionen Deutsche engagieren sich für unser Gemeinwohl: Sie leisten Erste Hilfe, löschen Feuer, bringen Kindern das Schwimmen bei oder besuchen ältere Menschen im Pflegeheim (Quelle: ehrenamt.bund.de). Das Ehrenamt bereichert unsere Gesellschaft. Viele, die sich im Kleinen und Großen engagieren, sind in der Regel auf Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen angewiesen.

Die beiden dm-Märkte in der Landauer Innenstadt (Ostbahnstraße 32 und Kronstraße 9-10 (Marktplatz) spendeten wieder jeder der über 2.000 dm-Märkte fünf Prozent des Tagesumsatzes zugunsten eines ehrenamtlichen Projektes aus der Region. Die Landauer entschieden sich in diesem Jahr für das DRK-Wunsch*Mobil*.

Mit der Realisierung des Projektes Wunsch*Mobil* des DRK-Kreisverband Südliche Weinstraße e.V. werden schwerstkranken Menschen noch unerfüllte Reisewünsche erfüllt. Das WunschMobil wird von qualifizierten, ehrenamtlichen Helfer*innen des DRK besetzt werden, welche speziell auf diese Aufgabe vorbereitet werden.

Die Erfüllung der Wünsche soll für den Menschen am Ende seines Lebens und eine Begleitperson kostenfrei sein - und bleiben - und durch Fördermittel, Spenden und Sponsorenmittel finanziert werden. Zur Erfüllung gehören neben der „Aktion" auch die Anschaffung, Erhaltung, Ausbildung der ehrenamtlichen Helfer, die idealerweise schon aus den Bereichen Gesundheit, Pflege, Rettungsdienst, Psychologie, etc. kommen.

Das DRK Wunsch*Mobil* ist ein extra konzipierter Krankentransportwagen mit medizinischer Ausstattung, so dass im Notfall medizinische Hilfe geleistet werden kann.

„Wir haben uns riesig gefreut, als die beiden Landauer dm-Filialen auf uns zukamen und uns mitteilten, dass sie am Nationalen Spendentag mit fünf Prozent des Tagesumsatzes das DRK Wunsch*Mobil* unterstützen wollen", so DRK Kreisgeschäftsführer Jürgen See.

Am Freitag, den 23. Oktober 2020 überreichte die stellvertretende Filialleiterin Melanie Ferner den ehrenamtlichen DRK-Präsidiumsmitgliedern Walter Schmitt (Schatzmeister) und Marco Nau (Kreisbereitschaftsleiter) eine stattliche Spende über EUR 1.345,56.

„Wir sind gerührt und fühlen uns gleichzeitig beflügelt, dass wir mit diesem Projekt auf dem richtigen Weg sind", äußert sich der DRK-Schatzmeister Walter Schmitt.

Der DRK-Kreisbereitschaftsleiter Marco Nau sieht mit diesem Projekt für das DRK und seine ehrenamtliche Helfer*innen eine außergewöhnliche Möglichkeit schwerkranken Menschen letzte Herzenswünsche zu erfüllen.

Nähere Informationen zum DRK-Wunsch*Mobil* erhalten Sie beim DRK Kreisverband Südliche Weinstraße e.V.. Melden Sie sich gerne telefonisch unter 06341/140-0, per E-Mail info@kv-suew.drk.de oder schauen Sie auf der Homepage vorbei www.kv-suew.drk.de.

Text und Bild: DRK-KV SÜW

Dank an Bundeswehr: Einsatz an grenznaher Teststation endet nach drei Monaten

Landau, 3. November 2020

Mit dem Ende der „grenznahen Teststation", die das Land Rheinland-Pfalz am Standort des Diagnosezentrums am Messegelände in Landau mithilfe der Bundeswehr betrieben hat, endet ein Auftrag der in der Südpfalz eingesetzten Soldatinnen und Soldaten - zumindest für einen Teil von ihnen. Das Angebot der vier Teststationen des Landes Rheinland-Pfalz zur Testung von Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrern aus Risikogebieten besteht nicht mehr. Nachdem sich das Land aus dem Betrieb der „grenznahen Teststation" zurückgezogen hat, ist das Diagnosezentrum am Messegelände in Landau nun wieder ganzheitlich in kommunaler Hand.

Die Soldatinnen und Soldaten haben zusammen mit dem Deutschen Roten Kreuz, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft und der Wasserwacht bislang das Personal für die Testungen gestellt. „Rund 13.000 Menschen wurden in Landau an der ‚Lan-

desstation' getestet und es ist erfreulich, dass eine überwältigende Mehrheit ihre Anerkennung für den Dienst der Helferinnen und Helfern unter den Schutzanzügen zeigte", so Oberstleutnant Björn Kilian, Leiter des Kreisverbindungskommandos der Bundeswehr zur Stadt Landau.

Insgesamt 68 Soldatinnen und Soldaten haben in hunderten von Schichten an der Landauer Station geholfen. Vorneweg sind das Eloka - Bataillon 931 aus Daun sowie das Sanitätsversorgungszentrum und der Sanitätsunterstützungszug aus Germersheim zu nennen. Im Oktober übernahmen dann das Sanitätsregiment 2 aus Koblenz und das Fallschirmjägerregiment 26 aus Zweibrücken. „In den drei Monaten stellte die Truppe etwas mehr als die Hälfte der an der Station eingesetzten Kräfte", so Kilian, der nach drei Monaten Amtshilfe an der Diagnosestation in Landau feststellt: „Es war eine tolle Zusammenarbeit aller Hilfsorganisationen, des Gesundheitsamtes und der Bundeswehr vor Ort, um den Auftrag der Landesregierung zu erfüllen, die Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer zu testen."

Landrat Dietmar Seefeldt und Oberbürgermeister Thomas Hirsch zeigten sich sehr dankbar für den Einsatz der Bundeswehr vor Ort: „Die Unterstützung der Soldatinnen und Soldaten hat für eine spürbare Entlastung unserer ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der DRK-Kreisverbände Südliche Weinstraße und Landau sowie der DLRG gesorgt, die den Betrieb der Teststation nun weiterhin sicherstellen. Wir sind dankbar über diese Unterstützung, die die Bundeswehr in den drei Monaten geleistet hat." Der Kreis- und der Stadtchef seien außerdem froh, dass die Hilfe von 15 Soldaten des Fallschirmjägerregiments 26 aus Zweibrücken erhalten bleibt: Sie sind seit letzter Woche beim Gesundheitsamt im Einsatz, um das Team der Kreisverwaltung bei der aufwändigen Arbeit der Kontaktnachverfolgung zu unterstützen.

Hintergrund:

Am 5. August bat das Land Rheinland-Pfalz die Bundeswehr um Amtshilfe beim Betrieb von Diagnosestationen für Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer. Zum 1. November hat die Landesregierung diese Stationen nun wieder geschlossen, darunter auch jene in Landau in der Pfalz.

Die medizinischen Hilfsorganisationen im Landkreis und der Stadt Landau betreiben das Diagnosezentrum der Stadt Landau und des Landkreises Südliche Weinstraße im kommunaler Hand weiter. Die Zufahrt zum Testobjekt erfolgt über die Max-Planck-Straße und ist ab der Autobahn 65 ausgeschildert. Ab sofort öffnet das Diagnosezentrum montags, dienstags und donnerstags von 16 bis 20 Uhr. Zusätzlich sind Corona-Tests samstags von 10 bis 16 Uhr möglich.

Während der Betriebszeiten können sich Personen aus der Stadt Landau und dem Landkreis Südliche Weinstraße mit Laborüberweisung (Formular 10) von einer Ärztin bzw. einem Arzt und identifizierte Kontaktpersonen, die namentlich durch das gemeinsame Gesundheitsamt an die Teststation gemeldet werden, testen lassen. Je nach Andrang muss die Einfahrt früher geschlossen werden, sobald die Kapazitäten erreicht sind. Tests für Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer sind nicht möglich.

Text: Stadtverwaltung Landau und der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße.

Mitteilung des Pfalzklinikums

Wichtiger Hinweis:

Bis auf Weiteres finden aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie keine Selbsthilfe- und Angehörigengruppen statt. Das gilt für alle Einrichtungen des Pfalzklinikums an den Standorten in Klingenmünster, Kaiserslautern, Kusel, Pirmasens und Rockenhausen sowie den Tagesstätten in Annweiler, Bad Bergzabern und Dahn. Darunter fallen auch die Gruppen in der Volkshochschule Landau, in der Stadtteilwerkstatt - ASZ in Kaiserslautern und in den Räumen der Ökumenischen Sozialstation in Rockenhausen. Wir informieren Sie, sobald unsere Gruppenangebote wieder starten. Vielen Dank für Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund!

Text: Pfalzklinikum

Neue Landesverordnung im Kampf gegen das Coronavirus:

Landesweite Regelung ersetzt Südpfalz-Maßnahmenbündel – Seefeldt, Brechtel und Hirsch fordern schnelle Soforthilfen

Seit heute gilt in Rheinland-Pfalz die 12. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Im Wesentlichen umfasst die neue Verordnung Maßnahmen, die den Aufenthalt in der Öffentlichkeit nur mit Angehörigen des eigenen Hausstands plus eines weiteren Hausstands (insgesamt max. 10 Personen) erlauben, den Verzicht nicht notwendiger privater Reisen und Besuche regeln und die Schließung von Freizeiteinrichtungen, Gastronomiebetrieben sowie Cafés, Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen anordnen. Abhol- und Lieferdienste sind gestattet; der Einzelhandel soll unter Auflagen geöffnet bleiben.

Nachdem die Stadt Landau, der Landkreis Südliche Weinstraße und der Landkreis Germersheim gemeinsam ein aus- und abgewogenes Maßnahmenbündel zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Südpfalz auf den Weg gebracht hatten, das nun von den verschärften Bund-Länder-Regelungen abgelöst wurde, betonen Landrat Dietmar Seefeldt, Landrat Dr. Fritz Brechel und Oberbürgermeister Thomas Hirsch, dass sie ein einheitliches Vorgehen für Gesamtdeutschland zwar begrüßen, manche Einschränkungen, vor allem im Gastronomie-, Hotellerie- und Kulturbereich, jedoch kritisch sehen: „Die Verantwortlichen dieser Branchen haben sich viele Gedanken gemacht. Sie haben funktionierende Hygienekonzepte erarbeitet, um diese Sparten des öffentlichen Lebens trotz Corona aufrechterhalten zu können. All diese Mühen sind jetzt überholt. Die von Bund und Ländern erlassenen Maßnahmen sind ein harter Schlag." Jetzt sei es wichtig, die Hürden für die zugesagte finanzielle Unterstützung möglichst gering zu halten. „Kleinbetriebe und Mittelständler brauchen jetzt schnelle Soforthilfen, denn bei vielen geht es um die Existenz. Insbesondere Mittelständler und Selbstständige müssen Staatshilfen einfach beantragen können." Im Frühjahr seien die bürokratischen Hürden zu hoch für spürbare Soforthilfen gewesen: „Wenn die Bearbeitung der angekündigten Soforthilfen zu lange andauert und in der Folge die Auszahlung auf sich warten lässt, wie dies im Frühjahr der Fall war, kann es bei vielen Mittelständlern zu Existenznöten kommen. Bei einem neuen Soforthilfeprogramm müssen alle Betriebe im Gastronomie-, Hotellerie- und Kulturbereich eine angemessene Berücksichtigung finden und nicht durch zahlreiche Klauseln ausgebremst werden", fordern die Kreischefs und der Stadtchef.

Nach den Neuregelungen werden Theater, Museen, Konzerthäuaser, Kinos, Spielhallen, Spielbanken, Freizeitparks, Fitnessstudios, Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Kosmetikstudios, Wellnessmassagepraxen und Tattoostudios geschlossen. Übernachtungsangebote im In- und Ausland bleiben nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke erlaubt.

Physio-, und Ergotherapie, Logopädie, medizinische Fußpflege und Friseursalons sollen weiterhin gestattet bzw. geöffnet bleiben. Weiterhin ermöglicht ist der Individualsport alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand. Kindertagesstätten und Schulen sollen je nach Infektionsgeschehen weiterhin geöffnet bleiben.

Die Landräte Dietmar Seefeldt und Dr. Fritz Brechtel sowie Oberbürgermeister Thomas Hirsch betonen die Dringlichkeit, die AHA-Regel einzuhalten. Auch das Lüften, für das die Regel um ein „L" ergänzt wurde, sei eine wichtige Präventionsmaßnahme, von der es Gebrauch zu machen gelte.

Weitere Informationen zu den Neuregelungen finden sich unter www.corona.rlp.de.

Text: gemeinsame Pressemitteilung der Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße sowie der Stadt Landau in der Pfalz

Öffentliche Bekanntmachung

der Allgemeinverfügung

der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Südliche Weinstraße vom 28.10.2020

- Bekanntmachung vom 28.10.2020 -

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i. V. m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020, zuletzt geändert durch die fünfte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 22. Oktober 2020 i. V. m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständige Kreisordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen im Freien **nur mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Personen** unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

Dies gilt auch, wenn andere Regelungen in der 11. CoBeLVO oder die hierzu veröffentlichten Hygienekonzepte (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) auf § 2 Abs. 2 der 11. CoBeLVO verweisen.

2. Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, bei denen keine feste Platzzuweisung erfolgt, **nur mit bis zu 50 gleichzeitig anwesenden Personen** unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Die Personenbegrenzung des § 2 Abs. 3 der 11 CoBeLVO (250 Personen) und die ergänzenden Regelungen des Hygienekonzeptes für Veranstaltungen im Innenbereich sowie für Theater, Kinos, Konzerthäuser und Kleinkunstbühnen mit Bestuhlung bleiben davon unberührt.

Dies gilt auch, wenn andere Regelungen der 11. CoBeLVO oder hierzu veröffentlichte Hygienekonzepte (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) auf § 2 Abs. 3 der 11. CoBeLVO verweisen.

Die Personenbeschränkung gilt zudem nicht bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 4 der

11. CoBeLVO.

3. In Ergänzung des § 1 Abs. 1 der 11. CoBeLVO und § 2 Abs. wird dringend empfohlen, auf Veranstaltungen im privaten Bereich zu verzichten und solche Veranstaltungen **nicht zu besuchen**.

4. Auf stark frequentierten Plätzen, Straßen oder Wegen im öffentlichen Raum, auf denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, wird dringend empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

5. Abweichend und ergänzend zu den derzeitigen Regelungen der 11. CoBeLVO, die Gastronomie betreffend, ist es den gastronomischen Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 der 11. CoBeLVO an jedem Wochentag untersagt, in der Zeit zwischen **23:00 Uhr und 06:00 Uhr** alkoholische Getränke auszuschenken. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Eine freie Platzwahl durch die Gäste ist nicht zulässig. An einem Tisch dürfen höchstens 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten oder die Angehörigen zweier Hausstände sitzen. Der Thekenverkauf bleibt unter Beachtung der Einschränkung der Nr. 6 zulässig.

6. Zudem wird den unter Nr. 5 genannten Einrichtungen von Montag bis Sonntag untersagt, in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke zum Außerhaus-Verzehr abzugeben. Dies gilt auch für den Betrieb von erlaubnisbedürftigem Gaststättengewerbe, welches gemäß § 12 GastG aus besonderem Anlass unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet wurde.

7. Des Weiteren dürfen gastronomische Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 der 11. CoBeLVO sowie gastronomische Angebote der Hotellerie- und Beherbergungsbetriebe im Sinne des § 8 Abs. 1 der 11. CoBeLVO **keine Selbstbedienungs-Buffets** anbieten. Bedien-Buffets sind unter Einhaltung der Hygienevorschriften und der allgemeinen Schutzvorschriften (Abstand, Mund-Nase-Bedeckung, Desinfektion usw.) zulässig.

8. Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt, von Montag bis Sonntag **in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr** alkoholhaltige Getränke abzugeben.

9. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame sportliche Training in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen auf Sportanlagen im Freien zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen ist nicht zulässig. Der Wettkampfbetrieb bleibt zunächst aufrechterhalten. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden.

Abweichend von § 10 Abs. 3 der 11. CoBeLVO sind **Zuschauer im Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht** zugelassen.

Bei Sportlerinnen und Sportlern unter 16 Jahren sind bis zu zwei Begleitpersonen zulässig.

Es ergeht zusätzlich der Appell, die Feierlichkeiten nach dem Training und nach Wettkämpfen zu unterlassen.

Von den Beschränkungen ausgenommen ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb im Spitzen- und Profisport. Hierunter fallen:

a. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,

b. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten und

c. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.

10. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame sportliche Training nur mit bis zu 10 Personen auf Sportanlagen im Innenbereich (Hallen, etc.) bei festen Kleingruppen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport sind unzulässig. Der Wettkampfbetrieb bleibt zunächst aufrechterhalten. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Ferner wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm Fläche begrenzt.

Abweichend von § 10 Abs. 3 der 11. CoBeLVO sind Zuschauer im Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht zugelassen.

Bei Sportlerinnen und Sportlern unter 16 Jahren ist eine Begleitpersonen zulässig.

Wenn in geschlossenen Räumen kein ausreichender Abstand eingehalten werden kann, ist eine Anwesenheit der Begleitpersonen im Raum nicht zulässig.

Es ergeht zusätzlich der Appell, Feierlichkeiten nach dem Training und nach Wettkämpfen zu unterlassen.

Von den Beschränkungen ausgenommen ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb im Spitzen- und Profisport. Hierunter fallen:

a. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,

b. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten und

c. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.

11. In Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen dürfen Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Die Durchführung von Gruppenkursangeboten ist in diesen Einrichtungen nur mit maximal 10 Personen (zzgl. Trainer/in) zulässig. Abweichend von den Vorgaben des Hygienekonzeptes für Fitnessstudios (Nr. 1 a) wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 m² Besucherfläche begrenzt.

12. In Tanzstudios/Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen dürfen Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Die Durchführung von Gruppenkursangeboten ist in diesen Einrichtungen nur mit maximal 10 Personen (zzgl. Trainer/in) zulässig. Abweichend von den Vorgaben des Hygienekonzeptes für Sport im Innenbereich (Nr. 1) wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 m² Besucherfläche begrenzt.

13. Die Ziffern 9 bis 12 gelten auch für Sportangebote mit touristischem Charakter (§ 10 Abs. 4 der 11. CoBeLVO).

14. Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO bei **Spielhallen, Wettvermittlungsstellen sowie Internetcafés und ähnlichen Einrichtungen** mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 m² Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt wird.

15. Den Betreibern von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie Wohnheimen für Menschen mit Behinderung wird dringend empfohlen, den Besucherzugang zu steuern. Diese Empfehlung erfolgt auf der Grundlage der Pandemie-Handlungsempfehlungen: https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/Pandemie_Handlungsempfehlungen_Stand_20102020_final.pdf

16. Die übrigen Regelungen der 11. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in den Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) bleiben unberührt.

17. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst **bis zum Ablauf des 30.11.2020.**

18. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße im Zimmer während der üblichen Geschäftszeiten **nach vorheriger Terminabsprache** unter 06341 940-901 oder auf der Webseite der Kreisverwaltung www.suedlich-weinstrasse.de/aktuelles/amtsblatt eingesehen werden.

19. Diese Verfügung tritt ab dem 30.10.2020 in Kraft.

20. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Landau, den 28.10.2020

gez. Dietmar Seefeldt, Landrat

Trotz Corona-Krise gute Chancen für den Berufsstart

Die Agentur für Arbeit Landau zieht Bilanz zum Ausbildungsmarkt 2019/2020: Junge Berufseinsteiger haben trotz der Corona-Auswirkun-gen gute Chancen auf eine fundierte Ausbildung. Die Kammern melden leicht rückläufige Zahlen der abgeschlossenen Ausbildungsverträge, dennoch hält die große Mehrheit der Betriebe an ihren Ausbildungsakti-vitäten fest.

„Die Corona-Krise bestimmt momentan unser gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben und ist auch auf dem Ausbildungsmarkt spürbar. Sowohl junge Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger als auch die Ausbildungsbetriebe in der Region stehen seit den letzten Monaten vor großen Herausforderungen," erklärt die Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Landau, Christine Groß-Herick, bei der Vorstellung der Bilanz zum Ausbildungsmarkt 2019/2020. Dennoch lautet ihr Resümee: „Es gibt in unserer Region am Ausbildungsmarkt keinen 'Corona-Jahrgang'. Alle Beteiligten haben mit gemeinsamen Anstrengungen dazu beigetragen, dass Jugendliche mit einer Ausbildung oder dem Studium beginnen können".

Die Ausbildungsmarktbilanz der Agentur für Arbeit Landau und der Jobcenter umfasst die Landkreise Bad Dürkheim, Germersheim, Südliche Weinstraße sowie die Städte Landau und Neustadt. Sie bezieht sich auf das Beratungsjahr vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020.

Bewerberinnen und Bewerber um Ausbildungsstellen:

Bei der Berufsberatung meldeten sich in dem oben genannten Zeitraum insgesamt 2.809 junge Bewerberinnen und Bewerber mit dem Wunsch, eine Ausbildung zu beginnen; das sind 250 Personen oder 8,2 Prozent weniger als im Jahr zuvor.

Eine Ursache für die geringere Bewerberzahl sieht Groß-Herick zum einen im demografischen Wandel, der von Jahr zu Jahr weniger Schulabgänger mit sich bringt. Zum anderen ist der Trend zu höheren Schulabschlüssen weiterhin ungebrochen.

„Mit dem Beginn der Pandemie und den damit verbundenen Schulschließungen wurde es für unsere Beratungsfachkräfte und die Jugendlichen schwierig, miteinander Kontakt zu halten. Wir haben deshalb unser Beratungsangebot über eine eigens eingerichtete Servicenummer aufrechterhalten und unsere Online-Angebote zur be-ruflichen Orientierung ausgebaut", so Groß-Herick.

1.179 Bewerber wurde bis zum Beginn der Ausbildung von den Berufsberaterinnen und Berufsberatern begleitet. Weitere 1.138 Jugendliche haben die Berufsberatung in Anspruch genommen und sich Impulse für die Berufsorientierung und eigenständige Planung ihres Berufseinstiegs geholt. 391 Personen haben statt einer Ausbil-dung eine andere Alternative gewählt - etwa einen Freiwilligendienst - oder sie werden mit der Teilnahme an einer Berufsvorbereitung oder Einstiegsqualifizierung durch die Arbeitsagentur oder die Jobcenter gezielt gefördert.

Ende September waren noch 101 junge Menschen auf der Suche nach dem für sie richtigen Berufsweg, das sind 23 mehr als im letzten Jahr. Groß-Herick ist zuversichtlich, dass auch diese Ausbildungssuchenden in den nächsten Wochen noch Chancen haben: „Durch die Pandemie haben sich viele Prozesse am Ausbildungsmarkt verzögert. Auch jetzt ist es noch möglich, zum aktuellen Ausbildungsjahr noch mit einer dualen Ausbildung zu beginnen. Unsere Berufsberaterinnen und Berufsberater sind weiterhin in engem Kontakt mit den Jugendlichen".

Gemeldete betriebliche Berufsausbildungsstellen:

Im Ausbildungsjahr 19/20 meldeten die Betriebe in der Region 2.366 Ausbildungsplätze. Das sind mit 364 Stellen oder 13,3 Prozent weniger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Durch die Auswirkungen der Pandemie und die damit verbundene Kurzarbeit gab es in einigen Wirtschaftsbereichen Rückgänge, so beispielsweise im Gastgewerbe und teilweise im Verarbeitenden Gewerbe. Zudem ziehen sich einige Betriebe, für die es zunehmend schwieriger wird Nachwuchs zu finden, aus dem Ausbildungsmarkt zurück; diese Tendenz beobachten wir seit einigen Jahren.

Zum Stichtag Ende September waren 170 Berufsausbildungsstellen noch unbesetzt.

Text: Agentur für Arbeit

Rückgang der Arbeitslosigkeit im Oktober

Die Zahl der Arbeitslosen ist im Vergleich zum September um rund 440 gesunken. Aktuell sind 12.647 Arbeitslose bei der Agentur für Arbeit Landau und den Jobcentern in der Region registriert.

Die Arbeitslosenquote sinkt auf 4,8 Prozent.

Verhaltene Nachfrage nach Arbeitskräften.

Kurzarbeit schützt viele Beschäftigte vor Arbeitslosigkeit.

Leichte Entspannung auf dem regionalen Arbeitsmarkt: Im Bezirk der Agentur für Arbeit Landau - mit den kreisfreien Städten Landau und Neustadt sowie den Land-kreisen Bad Dürkheim, Germersheim und Südliche Weinstraße - ist die Zahl der Arbeitslosen von Septem-

ber auf Oktober - wie saisonal üblich - zurückgegangen. Im Oktober waren mit 12.647 Personen 442 weniger arbeitslos gemeldet als im Vormonat. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind allerdings weiterhin deut-lich zu erkennen: So waren im Oktober 2019 rund 2.500 Frauen und Männer bzw. rund 25 Prozent weniger von Arbeitslosigkeit betroffen.

Die Arbeitslosenquote sinkt von 4,9 im September auf aktuell 4,8 Prozent. Vor einem Jahr lag sie bei 3,8 Prozent.

„Mit der aktuellen Entwicklung ist im zweiten Monat in Folge eine Entlastung des Arbeitsmarktes in unserer Region zu spüren. Diese Entwicklung ist saisonal üblich und fällt für diesen Herbst sogar deutlicher aus als in den vergangenen Jahren. So melden sich aktuell etwas weniger Menschen aus einer Erwerbstätigkeit heraus arbeitslos als vor einem Jahr und gleichzeitig finden deutlich mehr Menschen wie-der in Beschäftigung und können ihre Arbeitslosigkeit damit beenden. Dennoch hinterlässt die Corona-Krise weiterhin Spuren am Arbeitsmarkt, die uns vor große Herausforderungen stellen und uns die nächsten Monate weiter begleiten werden", erläutert Christine Groß-Herick, die Leiterin der Agentur für Arbeit Landau.

Von dem aktuellen Rückgang der Arbeitslosenzahlen profitieren die Betroffenen beider Rechtskreise. Mehr als die Hälfte der Arbeitslosen - 6.743 und damit 53,3 Prozent - sind bei den Geschäftsstellen der Arbeitsagentur (Rechtskreis Sozialgesetzbuch - SGB III) gemeldet. Insgesamt 5.904 beschäftigungslose Frauen und Männer werden aktuell von den drei Jobcentern in der Region (Rechtskreis SGB - II) betreut. In absoluten Zahlen sind dies 2.089 beim Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße, 1.405 beim Jobcenter Germersheim und 2.410 beim Jobcenter Deutsche Weinstraße (Neustadt und Bad Dürkheim).

Nachdem sich die Arbeitskräftenachfrage im September positiv entwickelt hatte, ist die Zahl der neu zu besetzenden Arbeitsstellen im Oktober wieder leicht gesunken. Von den Arbeitgebern der Region wurden insgesamt 691 Jobofferten gemeldet, rund 120 weniger als im September. Damit fiel die Arbeitskräftenachfrage mit einem Rückgang um rund 60 Stellen auch geringer aus als vor einem Jahr. Der Bestand der gemeldeten Arbeitsstellen steigt seit Juli stetig an. Mit insgesamt 3.504 offenen Arbeitsstellen ist das Niveau der Vorjahre allerdings noch lange nicht erreicht.

Kurzarbeit

Aktuelle Daten zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Kurzarbeit für den Bezirk der Agentur für Arbeit Landau stehen derzeit nur bis Juni zur Verfügung. So wurde nach vorläufigen hochgerechneten Daten der Bundesagentur für Arbeit im Juni für 14.896 Arbeitnehmer konjunkturelles Kurzarbeitergeld gezahlt, nach 31.352 im Mai, 33.106 im April und 10.235 im März.

Text: Agentur für Arbeit Landau

Kulturveranstaltungen

Maikammer

Ortsvinothek Weinkammer-Maikammer

Probierpakete und Weinempfehlungen für das Weihnachtsmenü

Seit 1. Oktober ist Sommelier Björn Christiani nun Pächter der Ortsvinothek Weinkammer in Maikammer. Viele Gäste und Einheimische haben inzwischen die Zeit genutzt, um ihm einen Besuch abzustatten und eine angenehme Zeit in der Vinothek zu verbringen.

Für alle die noch keine Gelegenheit hatten vorbei zu schauen, oder die ihren Wein in der momentanen Situation lieber zuhause genießen möchten, hat Björn Christiani ein Probierpaket zusammengestellt. Darin enthalten sind je ein Weißburgunder trocken, Grauburgunder, Chardonnay trocken, Spätburgunder trocken, St. Laurent und ein Merlot trocken. Das Paket ist zum Preis von € 49,00 in der Weinkammer erhältlich.

Als Sommelier bietet Björn Christiani einen ganz besonderen Service an. Schauen Sie bei ihm vorbei und bringen Ihr geplantes Weihnachtsmenü mit. Herr Christiani stellt Ihnen gerne die dazu passenden Weine zusammen, die Sie gleich mitnehmen können. Somit steht einem genussvollen Weihnachtsmenü nichts mehr im Wege. Das ein oder andere Weinpräsent kann auch gleich erworben werden.

Im November ist aufgrund der aktuellen Situation nur Flaschenweinverkauf möglich. In dieser Zeit ist die Vinothek Mittwoch-Freitag von 15.00 bis 19.00 Uhr, Samstag/Sonntag von 12.00 bis 15.00 Uhr geöffnet.

Text und Bild: Büro für Tourismus Maikammer

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus´** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: **ol.wittich.de**

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nichtamtlicher Teil

Schulnachrichten

Gymnasium Edenkoben

Trikots für Tischtennismannschaften

Das Glück war dem Gymnasium Edenkoben hold: Bei der diesjährigen Trikotaktion der Sparkasse SÜW ging einer der Gewinne, ein Trikotsatz im Wert von 1000 €, an die Tischtennismannschaften des Gymnasiums Edenkoben. Die Übergabe des Gewinns erfolgte im Rahmen einer Feier mit den anderen 15 Gewinnermannschaften bei strahlendem Sonnenschein auf dem Sportgelände des SV Landau West, wo von Seiten der Sparkasse SÜW auch für das leibliche Wohl bestens gesorgt war. Stellvertretend für die Jugend-trainiert-für Olympia-Teams nahmen einige Jungs und ein Mädchen zusammen mit dem Betreuerteam Monika Herold und Florian Trattnig an der Preisverleihung teil. Alle freuen sich darauf, die neuen Trikots auch bald wieder bei Wettkämpfen tragen zu können!
Nochmals herzlichen Dank an die Sparkasse SÜW für ihre Unterstützung!
Text: Monika Herold

Bild: Gymnasium Edenkoben

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde Kirrweiler

Kath. Öffentliche Bücherei Kirrweiler

Kirchstraße 20

In der kommenden Woche haben wir wieder wie immer **freitags von 17.00 - 18.00 Uhr geöffnet.**
Neue eigene Bücher und erweiterte Ausleihe von Speyer stehen Ihnen zusätzlich zur Verfügung.
Gerade jetzt, wo wir coronabedingt wieder mehr zu Hause bleiben sollen, können wir uns vielleicht wieder ein Buch oder ein Spiel ausleihen. Neue Spiele sind ebenfalls bestellt, aber noch nicht alle eingetroffen.
Wir dürfen auch im November Bücher ausleihen, aber die Hygienevorschriften müssen ganz streng beachet werden. Also Abstand halten, auf jeden **Fall Mundschutz tragen** und beim Eintritt Hände desinfizieren. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
M. Schwartz und das ganze Team

Kath. Kirchenchor Kirrweiler

Aufgrund der neuen Dienstanweisung, gültig ab 02.11.20, des Bistums Speyer können Chorproben z.Zt. nicht stattfinden.
Die im Pfarrblatt November veröffentlichten Probetermine sind somit hinfällig. Hoffen wir auf eine Besserung der Situation und **„bleibt Alle gesund"!**
Text: Maria Lisiecki

Nachbarschaftshilfe Kirrweiler

Machen Sie mit bei dieser Herzenssache. Über 100 Kirrweilerer sind schon dabei.

Jeder hilft Jedem. Ob jung oder alt. Miteinander. Füreinander.

Wir freuen uns auf Sie!

- Begleitung zum Arzt
- Hilfe bei Grabpflege
- Einkaufen
- Mitfahrgelegenheit
- Hilfen im Haushalt
- Straße kehren
- Schreibarbeiten
- kl. Gartenarbeiten
- Kinderbetreuung
- Schülernachhilfe
- Tierbetreuung
- u.v.m

Weitere Infos gibt's im i-Punkt oder unter www.nachbarschaftshilfe-kirrweiler.de.
Und bei Fragen einfach anrufen: 0151 14 36 57 58.
Wir sind immer montags und donnerstags zwischen 16:00 und 18:00 Uhr für Sie da.

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde Maikammer

Dreck-weg-Tag im Pfälzerwald am Sonntag 8. November 2020

Rein in den Wald, raus mit dem Müll

Im Namen des Vorstandes möchten wir alle Mitglieder und Wanderer herzlich einladen, sich am Dreck-weg-Tag im Pfälzerwald zu beteiligen. Die Aktion wurde von Landesforsten Rheinland-Pfalz ausgerufen.

Weggeworfenes Schorle-Set *Foto: Landesforsten / Leschnig*

Der eingesammelte Müll kann an den Wanderhütten des Pfälzerwald-Vereins, wie z.B. an unserer Totenkopfhütte, zur Abholung hinterlegt werden. Diese befinden sich im Außenbereich und sind auch bei geschlossener Hütte zu erreichen. Dafür werden Sammelstellen eingerichtet und gekennzeichnet. Sammelbehältnisse, Handschuhe, Greifzangen usw. organisieren die Unterstützer*innen bitte in eigener Verantwortung. Die Teilnahme geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
Im letzten Amtsblatt wurde in der Rubin Umwelt und Natur bereits über die Aktion berichtet.
Weitere Informationen finden Sie unter https://www.hdn-pfalz.de/aktionen-projekte/dreck-weg-tag/
Text und Bild: Mieke Dunz

PFÄLZERWALD-VEREIN

Pfälzerwald-Verein
Maikammer-Alsterweiler

Aktuelles

vom Pfälzerwald-Verein Maikammer-Alsterweiler e. V.

Aufgrund der neuen Coronaverordnung muss der Verein seine Aktivitäten vorerst einstellen. Bis Ende des Jahres wird daher die **Totenkopfhütte** leider schließen und alle **Wanderungen**, die für November und Dezember geplant waren, müssen ebenfalls leider abgesagt werden.

Die Müll-Sammelstelle für den **Dreck-weg-Tag** der Landesforsten Rheinland-Pfalz am 8.November 2020 ist eingerichtet, sodass jeder, der sich an der Aktion beteiligt, den gesammelten Müll aus dem Wald an der Totenkopfhütte deponieren kann.

Seit einigen Wochen ist der Verein auf **Instagram** aktiv und informiert dort über die Aktivitäten und die Neuigkeiten des Vereins. Ihr findet uns unter pwv_maikammer_alsterweiler. Wir freuen uns über neue Abonnenten, Likes und Kommentare.

Alle, die dem Verein in der schwierigen Zeit helfen möchten, können jetzt **Mitglied werden** und mit einem geringen Betrag von 20 Euro im Jahr die Verluste aus der Hüttenschließung ein wenig ausgleichen. Für eine Mitgliedschaft bitte eine E-Mail schreiben an mitglieder@pwv-maikammer.de

Text: Cordula Boll

Sängervereinigung 1845/1891 Maikammer e.V.

Die am 5. November 2020 vorgesehene Mitgliederversammlung kann wegen der Corona-Pandemie leider nicht stattfinden; sie soll nun im Frühjahr 2021 durchgeführt werden.
Aus dem gleichen Grund fallen die Probestunden des Männerchors im November 2020 aus.
Text: Andreas Oeynhausen

Turn- und Sportverein 1920 Maikammer

Schlachtfest Absage

Unser vorgesehenes Schlachtfest am **7. Nov. 2020** kann aus gegebenem Anlass (Corona) nicht stattfinden. Wir bitten um Verständnis. Ein weiterer Termin wird angekündigt.

Die TuS-Vorstandschaft

TV Maikammer-Alsterweiler

TV-Weihnachtsfeier abgesagt!

Die für Samstag, 05. Dezember, geplante Weihnachtsfeier des TV Maikammer-Alsterweiler wird, aufgrund der Corona-Pandemie, in diesem Jahr nicht stattfinden.
Im September war bereits der für den 21. November vorgesehene Kalmit-Berglauf coronabedingt abgesagt worden.
Die Vorstandschaft

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde Sankt Martin

Pfälzerwald-Verein Sankt Martin

Liebe Wanderfreunde, wir hatten sehr darauf gehofft jetzt im Herbst unseren Wanderbetrieb wieder aufnehmen zu können. Leider war die Entwicklung der Corona Pandemie so, dass es nicht möglich ist. Unser Landkreis befindet sich jetzt in der Gefahrenstufe „Rot". Die neue Corona-Bekämpfungsverordnung hat die Freiheiten so weit eingeschränkt, dass wir zurzeit keine Wanderungen durchführen können. Die Verordnung gilt bis zum 30. November. Ob wir im Dezember mit Lockerungen rechnen können, wissen wir nicht. Wenn wieder Wanderungen möglich sind, werden wir Sie informieren.
Text: Klaus Hammer

Neues aus der Bücherei

köb Bücherei St. Martin

tonies® tiptoi®

für die Kleinen haben wir **tiptoi®** und **tonies®** zur Ausleihe

Neue Bücher für Erwachsene und Kinder aus der **Büchereifachstelle Speyer.**

Nach **telefonischer Absprache** mit Frau vom Weg unter 7502 (ggfls. Anrufbeantworter) öffnen wir unsere Pforten.

Bitte an *Mundnasenbedeckung* und soweit vorhanden *Einmalhandschuhe* denken. Desinfektionsmittel steht bereit.

Das Team der Bücherei freut sich auf Euch/Sie!

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...
Diskutieren Sie mit uns auf
blog.wittich.de!

KUNSTPFADE e.V.

Ausstellung - Alter Schwede!

Alter Schwede - Lockdown heavy (hard)

Das war's: Die Ausstellung „Alter Schwede" geht in den Lockdown. Etwas mehr als 300 Besucherinnen und Besucher haben sich die Ausstellung angesehen. Nicht vergleichbar mit den Zahlen aus dem Jahr 2019. Zum selben Zeitpunkt konnte im Vorjahr die vierfache Anzahl im ATELIER rothpauser gezählt werden. Aber es sind eben auch andere Zeiten und der KUNSTPFADE e.V. zieht durchaus positive Bilanz. Die Besuche auf der Internetseite haben sich in diesem Jahr verdreifacht. Aus 5.000 Aufrufen sind 15.000 Aufrufe geworden. Neue Formate sind entstanden. Die virtuelle Vernissage, der virtuelle Rundgang, das Stummfilmfestival im Internet und Jazz in Sankt Martin live auf YouTube. Das alles konnte und wurde weltweit angeschaut. Mit den Vor-Ort-Veranstaltungen nicht denkbar. Deshalb werden Livestreams und Videoaufzeichnungen fester Bestandteil in der Planung von zukünftigen Veranstaltungen des KUNSTPFADE e.V.

Allerdings wird es im Jahr 2021 keine Veranstaltungen in Sankt Martin geben. Der Fokus ist nach Kirrweiler gerichtet. Dort beginnt, auf Initiative des KUNSTPFADE e.V., ein realer Kunstpfad mit großen Objekten, die in die Landschaft eingebunden werden. Eine spannende Herausforderung, die spätestens in 2023 seine Fortführung in Sankt Martin finden soll.

Die Ausstellung „Alter Schwede" wurde gefördert vom Kultursommer Rheinland-Pfalz 2020, der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur, dem Bezirksverband Pfalz, der Sparkasse Südliche Weinstraße und der Gemeinde Sankt Martin.

Text und Bild: Herbert Pauser

Text und Bild: Anja Roth

Früchteteppich 2020 – Ein Zeichen der Hoffnung

Trotz der Corona-Pandemie wurde von Rita Dick sowie Pia, Mareike und Anke Ruzika ein 2m x 3m großer Früchteteppich gestaltet. Das filigrane Kunstwerk aus ca. 30 verschiedenen Naturmaterialien ruft immer wieder im November ein christliches Motiv mit aktuellem Bezug ins Gedächtnis.

Besondere Zeiten erfordern ein besonderes Thema. Die aktuelle Lage rund um Corona kann Angst machen. Niemand von uns hat bisher so etwas erlebt. Doch Angst ist kein guter Ratgeber, denn Angst frisst unsere Seele auf. Auch wenn keiner von uns die weiteren Entwicklungen überblicken kann, so haben wir als Christen Hoffnung. Hoffnung, dass Gott bei uns ist. Hoffnung, dass er uns durch die Krise begleiten wird. Hoffnung, dass er alles in seiner Hand hält. Hoffnung zu haben bedeutet, den Glauben und die Zuversicht nicht zu verlieren.

Als Zeichen dieser Zuversicht soll das farbenprächtige Bild nicht nur uns Hoffnung schenken, sondern auch durch die damit verbundenen Spenden notbedürftigen Menschen helfen. Mit den gespendeten Geldern unterstützen wir soziale Projekte in unserer Umgebung sowie in St. Martins Partnergemeinde Mengwe in Tansania.

Ein herzliches Dankeschön geht an Hans Dick und alle engagierten Helfer*innen im Hintergrund, die sich durch ihre Unterstützung oder Materialspenden für das Projekt einsetzten.

Gerade weil man in diesem Jahr schon auf so viele liebgewonnene Traditionen verzichten muss, kann der Früchteteppich wie gewohnt bis zum 27. November 2020 von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Pfarrkirche Sankt Martin besichtigt werden.

Text: Mareike und Anke Ruzika;
Bild: Stefan und Hanno Ruzika

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Maikammer Maria, Mutter der Kirche

Gottesdienste für die kommende Woche
(Abkürzungen: MK = Maikammer; KW = Kirrweiler; VE = Venningen; BÖ = Böbingen; GF = Großfischlingen)
Sa. 07.11.:
18:30 Uhr Vorabendmesse (KW)
So. 08.11.:
09.00 Uhr Eucharistiefeier (GF)
10.30 Uhr Eucharistiefeier (auch Livestreaming) (MK)
Donnerstag, 12.11.:
18.30 Uhr Eucharistiefeier (MK)
Freitag, 13.11.:
18.30 Uhr Eucharistiefeier (KW)
Samstag, 14.11.:
18.00 Uhr Eucharistiefeier (BÖ DGH)
Sonntag, 15.11.:
09.00 Uhr Eucharistiefeier (VE)
09.00 Uhr Eucharistiefeier (KW)
10.30 Uhr Eucharistiefeier (auch Livestreaming) (MK)
Gottesdienstbestimmungen (Stand: 28.9.2020)
Teilnahmevoraussetzungen bei Gottesdiensten: wie bisher
- Um sicher zu gehen, einen Platz beim nächsten **Sonntagsgottesdienst**
zu erhalten, melden Sie sich bitte am Sonntag vorher nach dem Gottesdienst schon für die nächste Woche an oder im Laufe der Woche per Anruf oder Email im Pfarrbüro mit Name, Vorname, Adresse, Tel. Nr. und gegebenenfalls Mailadresse. (Tel. Nr.: 0 63 21 / 95 27 81; Mail: pfarramt.maikammer@bistum-speyer.de; Mo – Fr 9-12).
- Bei **Werktagsgottesdiensten** reicht das Eintragen auf einer Liste am Eingang der Kirche.
- Die **Umluftheizung** muss 60 Minuten vor Gottesdienstbeginn ausgeschaltet werden. Sollte es also im Laufe der nächsten Wochen kalt werden, bitte warm anziehen …
Es muss auch während des Gottesdienstes ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
Der Link beim Livestream:
https://www.youtube.com/channel/UCqDniNH810b9heinMne7z_g.
Änderung von Regelungen
Kurzfristige Änderungen der Regelungen werden über Homepage, Nachrichtenblatt, Aushängen oder Vermeldungen bekannt gegeben. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Pfarrbüro (Daten s.o.). Bleiben Sie behütet Peter Nirmaier, Pfr.
„Lichtbringer" - Aktion der Pfarrei Maikammer zu St. Martin
Der Heilige Martin war ein Lichtbringer für den Bettler. Er hat ihn mit seiner Tat vor dem Erfrieren gerettet und anschließend sein Leben neu ausgerichtet. Da in den Gemeinden keine offiziellen Laternenumzüge stattfinden, möchte der Pfarreirat Maikammer Gemeinschaft auf eine andere Art erfahrbar machen. Alle Bewohner der Gemeinden Maikammer, Kirrweiler, Venningen, Großfischlingen, Kleinfischlingen, Gommersheim, Altdorf, Freimersheim, Freisbach und Böbingen, sind eingeladen am **Mittwoch 11. November 2020**, in der Zeit **von 17 bis mindestens 19 Uhr** ein Licht, eine Laterne oder ähnliches vor die Haustür oder ans Fenster zu stellen. Zusammen mit den Laternen der Kinder erstrahlen die Lichter warm und breit und erhellen die dunklen Straßen unserer Gemeinden. Als Zeichen der Verbundenheit wird es für das Martinsfest ein Ausmalbild für die Fenster geben. Dieses kann bei der St. Martinsrallye mitgenommen werden. Licht bringt Freude, Zuversicht und Wärme. Es kann geteilt werden, ohne an Strahlkraft zu verlieren. Lasst uns deshalb Lichtbringer sein, wie der Heilige Martin vor rund 1700 Jahren.
Text: Claudia Bauer

Kath. Gottesdienste in St. Martin und Edenkoben

06. November: Hl. Messe: 18.30 Uhr - St. Martin
(anschl. Aussetzung u. euchar. Anbetung)
07. November: Vorabendmesse: 18.30 Uhr - St. Martin
08. November: Hl. Messe: 10.30 Uhr - Edenkoben
11. November: Hl. Messe: 10.00 Uhr - St. Martin (Festamt zum Fest des Kirchenpatrons), 18.30 Uhr - Edenkoben; Abendlob: 19.30 Uhr - St. Martin
12. November: Hl. Messe: 18.30 Uhr - Edenkoben
Festgottesdienst zu St. Martin
Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie bitten wir Sie dringend, sich für den Besuch des Festamtes zu St. Martin am 11.11.2020 um 10.00 Uhr im Pfarrbüro Edenkoben per Telefon (06323/4279), per Mail (pfarramt.edenkoben@bistum-speyer.de) oder auf der Homepage (www.pfarrei-edenkoben.de unter „Gottesdienstanmeldung") anzumelden, da die Anzahl der Plätze begrenzt ist. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass während des Gottesdienstes die Mund-Nasen-Schutzmaske getragen werden muss.
Text: Martina Christmann

Prot. Kirchengemeinde Maikammer

Gottesdienste
So. 08.11.: 10 Uhr Gottesdienst
Text: Jochen Keinath

Kinderkino

Das angekündigte Kinderkino am 13.11.2020 muss aufgrund der aktuellen Situation leider abgesagt werden.
Text: Jochen Keinath

Vortrag mit Cherdron verschoben
Der für den 12.11. geplante Vortrag mit Kirchenpräsident i.R. Eberhard Cherdron in der Johanniskirche muss leider wegen der aktuellen Lage verschoben werden.
Text: Jochen Keinath

Job gesucht?
Mit einem Blick ...
in den Stellenmarkt können Sie schnell und bequem fündig werden!
Weitere Jobs unter jobs-regional.de
jobs-regional.de
Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Anzeige

TOTALER RÄUMUNGSVERKAUF WEGEN AUFGABE DES MÖBELHANDELS

Einrichtungshaus Strohmeier-Gilb schließt nach über 85 Jahren seinen Möbelhandel

Bellheim.
Seit nunmehr über 85 Jahre ist der Name Strohmeier-Gilb in Bellheim ein Begriff rund um das Thema Einrichten. Nach reichlicher Überlegung hat man sich jetzt dazu entschlossen, den Möbelhandel komplett aufzugeben und sich in Zukunft auf den Verkauf von Einbauküchen zu spezialisieren. Das über die Region bekannte Möbelhaus bietet auf über 9.000 qm eine riesige Auswahl an hochwertigen Möbeln namhafter Hersteller. Ob Polstermöbel in Stoff und Leder, Wohnwände, Schlafzimmer, Einbauküchen, Essgruppen, Couchtische, Matratzen, Anrichten/Vitrinen oder echte Orientteppiche

– alles wirklich alles ist jetzt drastisch im Preis reduziert. Wer sich seinen langersehnten Einrichtungstraum erfüllen möchte, sollte sich diese einmalige Gelegenheit keinesfalls entgehen lassen. Wir müssen unseren kompletten Warenbestand in Millionenhöhe binnen kürzester Zeit restlos verwerten, hört man von der Geschäftsleitung und das ist nur mit gnadenlosen Preisnachlässen zu schaffen, denn unsere Lager sind randvoll gefüllt. Rücksicht auf Verluste kann da nicht genommen werden – ganz zum Vorteil der Kunden. Wer zuerst kommt macht natürlich die besten Schnäppchen. Denn es gilt: was weg ist, ist weg! Der TOTALE RÄUMUNGSVERKAUF WEGEN AUFGABE DES MÖBELHANDELS hat ab sofort begonnen. Die Öffnungszeiten während des Räumungsverkaufes sind von Mo-Fr von 10-19 Uhr und Samstag von 10-18 Uhr.

RADIKAL REDUZIERT BIS ZU: 65%

StrohmeierGilb
Möbel und Küchen in Bellheim

In der Fellach 2-4 · 76756 Bellheim
07272 / 700 3-0 · info@strohmeiergilb.de
Mo. bis Fr.: 10 - 19 Uhr · Sa. 10 - 18 Uhr

Mund- und Nasenmasken bedruckt und unbedruckt

Papiermaske

Schützen Sie Kunden und Mitarbeiter und bestellen Sie Masken mit Ihrem Logo

- Logo senden
- Korrekturabzug erhalten
- Masken verteilen

Weitere Maskenmodelle:

Bio Baumwolle

Polyester

FFP1 / FFP2

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

09191 72 32 88 www.LW-flyerdruck.de

LATE NIGHT SHOPPING BEI TRÖSSER

EXTRA LANGE SHOPPEN MIT 500 EURO „ALT-GEGEN-NEU"-TAUSCH-PRÄMIE

Kaiserslautern. Deutschlands großer Polstermöbel-Spezialist TRÖSSER bietet seinen Kunden bis Samstag, 07. November 2020, die sensationelle Gelegenheit, bares Geld zu sparen. Aktuell gibt es bei TRÖSSER garantiert 500 € „ALT-gegen-NEU"-Neueröffnungs-Prämie[1)] beim Kauf einer neuen Polstergarnitur ab vier Sitzen oder eines neuen Boxspringbettes.

500 € Tausch-Aktion

Als einer der größten Polstermöbel-Spezialisten Deutschlands bietet TRÖSSER traumhafte Sofas, Sessel, Boxspringbetten und Wohnlandschaften namhafter Marken-Hersteller wie beispielsweise Musterring, KOINOR, Himolla, Hilker oder Deutschlands neuer exklusiver Marke Interliving. Interessierte können genau die Polstermöbel und Boxspringbetten finden, die zu ihrem individuellen Stil passen, immer angepasst an die eigenen Bedürfnisse an Ergonomie und Komfort – kompetente Beratung, erstklassiger Service und Markenqualität zu Tiefpreisen mit eingeschlossen.

Late Night Shopping

Speziell am Freitag, 06. November 2020, können Kunden bei TRÖSSER extra lange bis 21 Uhr shoppen.

Gemeinsam bleiben wir gesund!

Aufgrund der riesengroßen Ausstellungsräume ist Abstand halten bei TRÖSSER kein Problem – die geforderten QM-Vorgaben werden weit über das 20-Fache übertroffen. Unsere Mitarbeiter sind intensiv geschult und sorgen für ein perfektes Hygiene-Konzept inklusive großem Sicherheitsabstand, einem kostenlosem Mund-Nasenschutz sowie Desinfektionsstellen im gesamten Haus.

Geben Sie jetzt Ihre alten Polstermöbel und Betten in Zahlung und kassieren Sie die TRÖSSER-Neueröffnungs-Prämie

JETZT NEU! DEUTSCHLANDS GROSSER POLSTERMÖBEL- UND BOXSPRINGBETTEN-SPEZIALIST! 13X IN IHRER NÄHE

KAISERSLAUTERN Merkurstraße 4-6 67663 Kaiserslautern
Tel.: 06 31/3 43 705-0 Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 10 - 20 Uhr | Sa. 10 - 19 Uhr

troesser.de Troesser troesser_polsterspezialist

1) Gilt nur bei Kauf eines Bettes oder einer Garnitur ab 4 Sitzeinheiten. Ausgenommen Musterring, Interliving, Gallery M und WK Wohnen sowie Artikel aus dem Onlineshop. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. / Alle Preise in Euro, ohne Deko. Alle Maße sind Ca.-Angaben. Modell- und Farbabweichungen, Irrtümer und Liefermöglichkeiten vorbehalten. Für Druckfehler keine Haftung.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR SERVICE-QUALITÄT GmbH & Co. KG
1. PLATZ Beratungskompetenz Fachmärkte Polstermöbel Teilkategorie im TEST Sept. 2019 7 Filialisten
www.disq.de Privatwirtschaftliches Institut

TRÖSSER® Der Polstermöbel-Spezialist.
UNI-Polster Verwaltung GmbH & Trösser Co.KG, Hagelkreuzstr. 133, 46149 Oberhausen

STEUERN | FINANZEN | SCHUTZ

LBS IMMOBILIEN

Ihr Immobilienprofi vor Ort!

Harald Klein

Büro Neustadt
Strohmarkt 1, Tel. 06321 8805-23
Harald.Klein@LBS-SW.de

* laut immobilien manager, Ausgabe 9/2018, ist die S-Finanzgruppe „Deutschlands größter Makler für Wohnimmobilien“

DEUTSCHLANDS GRÖSSTER MAKLER FÜR WOHNIMMOBILIEN

LBS Immobilien GmbH • www.LBS-ImmoSW.de
Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.

Viele müssen mit Nachzahlung rechnen

Viele Menschen in Deutschland befinden sich aktuell in Kurzarbeit. Während einer Kurzarbeit erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum einen den geminderten Arbeitslohn ihres Arbeitgebers und zum anderen das Kurzarbeitergeld, das die Bundesagentur für Arbeit finanziert. Der Arbeitgeber muss für den geminderten Arbeitslohn entsprechend weniger Lohnsteuer zahlen.

Und das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei? „Allein betrachtet schon. Allerdings rechnen die Finanzämter bei der Prüfung der Einkommensteuererklärung das Kurzarbeitergeld fiktiv zum Lohn des Arbeitgebers hinzu“, erklärt Walter Sesterhenn, Präsident der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz.

Somit vergrößert sich für die Steuerberechnung der Lohn und damit auch der anzuwendende Steuersatz. Dieser wird nun auf den Betrag des Arbeitslohns angesetzt. Diese Berücksichtigung des Kurzarbeitergelds in der Steuererklärung wird Progressionsvorbehalt genannt. Dieser erhöht die Steuerlast. Das Kurzarbeitergeld selbst ist aber steuerfrei.

Mit diesem erhöhten Steuersatz rechnen viele Arbeitnehmer nicht und werden nach der Prüfung ihrer Einkommensteuererklärung von Nachzahlungen überrascht.

„Lohnersatzleistungen wie das Kurzarbeitergeld sowie das Kranken- oder Elterngeld haben immer Auswirkungen auf den persönlichen Steuersatz“, führt Sesterhenn weiter aus. Für den Arbeitslohn eines Angestellten, der ausschließlich sein Gehalt bezieht, ist eine Steuererklärung nicht verpflichtend.

„Doch erhält jemand Lohnersatzleistungen, die im Abrechnungsjahr 410 Euro überschreiten, wird die Steuererklärung zur Pflicht“, warnt Sesterhenn alle, die sich gerne vor der bürokratischen Arbeit drücken.

In der Steuererklärung ergeben die Lohnersatzleistungen und die anderen Einkünfte dann die zu versteuernde Gesamtsumme. Deshalb kann die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz die Höhe der Nachzahlungen nicht vorher benennen. “Zudem kommt es darauf an, wie stark sich das Kurzarbeitergeld auf den jeweiligen Job auswirkt”, dies könne von Person zu Person anders sein, so Sesterhenn. Für etwaige Nachzahlungen ist es sinnvoll, sich vorher ein finanzielles Polster zu schaffen. Dies ist für Menschen in Kurzarbeit aber schlichtweg oft nicht möglich. Die Frist für die Steuererklärung für 2020 läuft bis zum 31. Juli 2021. Mit der Inanspruchnahme eines Steuerberaters verlängert sich die Frist für das Abrechnungsjahr 2020 bis zum 28. Februar 2022. Es bleibt also noch Zeit, sich für die Nachzahlungen etwas zurückzulegen. Im Internet gibt es zudem Rechner, die auf Basis der eingegebenen Daten eine Nachzahlung vorab kalkulieren können. Die dortigen Angaben sind allerdings ohne Gewähr.

SBK-rlp

IMMOBILIEN Welt

FORUM IMMOBILIEN
Dipl.-Betriebswirt Hans-Eckhard Röher, Tel.: 0 72 73 - 8 00-3 65

1-Familienhaus, DHH oder RH

– auch renovierungsbedürftig – für unsere Kunden zum Kauf gesucht. Wir vermitteln Ihre Immobilie zeitnah und kompetent an vorgemerkte Interessenten.

Rufen Sie unverbindlich an: Tel.: 07273 - 800 365

Liebe Eigentümer: AUCH IN KRISENZEITEN sind wir für SIE und unsere vorgemerkten Kunden weiterhin da. Mit unseren **360° RUNDGÄNGEN** schützen wir Sie vor zu vielen Kontakten in Ihren Räumen. Sie möchten ein Haus, Wohnung oder Grundstück verkaufen? Ich bin an Ihrer Seite und kümmere mich. Ich freue mich auf Ihren Anruf! **Ihr regionaler Makler Karl Löhr 0171 2679655**

GARANT IMMOBILIEN
Tel. 06323 / 93 886-13 www.garant-immo.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
WITTICH MEDIEN

Wir sind für Sie da...

Ihre Ansprechpartner vor Ort

ULLMER & BRÜGGEMANN
ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION
Unsere Ideen / für Ihren Erfolg ...

Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de
Fax 06347 97208-10
Mobil: 0170-1842290
(Herr Ullmer)
Mobil: 0170-1862290
(Herr Brüggemann)
Spanierstraße 70
76879 Essingen in der Pfalz

2ZKB

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN

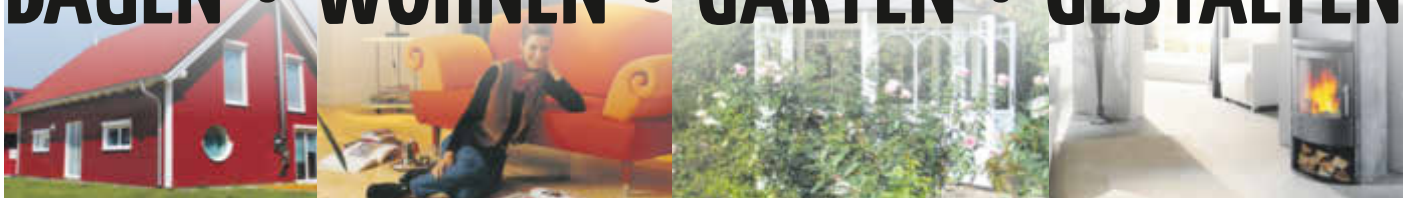

AUSGABEN: EDENKOBEN, HERXHEIM, LANDAU, MAIKAMMER, OFFENBACH

SERR ROLF
SR
WINTERGÄRTEN

Serr Rolf Wintergärten und Überdachungen
Nordring 27 • 76761 Rülzheim • Tel. 07272 / 9 333- 0 • info@serr.de • www.serr.de

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN

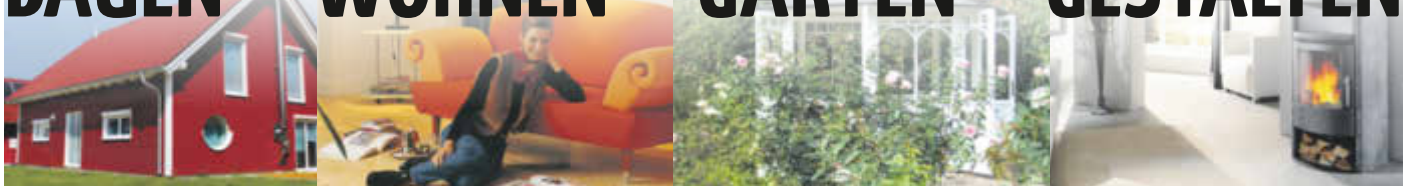

Kauf • Neubau • Umschuldung

FIBA ImmoHyp GmbH

Repräsentanz Landau
Tel. 0 63 41 - 55 77 60
www.fiba-kredit.de

Ihr Partner für Baufinanzierung und Privatkredite

Dachdeckerei
WEITZEL U.CO.KG

Holzarbeiten
Asbestsanierungen
Flachdach
Spenglerei

Auch kleinere Reparaturen · VELUX Dachfenster

Auf der Schafweide 14 · 67489 Kirrweiler
Telefon 06321/952966/68 · Telefax 06321/952967
E-Mail: info@dachdeckerei-weitzel.de

Rohr verstopft?

seit 1995 britta

24-Std.-Notdienst
☎ Hagenbach (0 72 73) 707
☎ Karlsruhe (07 21) 57 77 70

Rohr- und Kanalreinigung
Brawoliner - Sanierung
Kurzliner - Sanierung
TV - Kontrolle
Fräsarbeiten IMS-Roboter
www.die707.de

Die Fachbetriebe in Ihrer Nähe
- erfahren - zuverlässig - kompetent - und immer für Sie da !!!

Schreinerei
WANGER GmbH

Klappläden – Schiebeläden – Türen – Fenster – Innenausbau
Klappläden direkt vom Hersteller und nach Maß
Alle Produkte sind im Ausstellungsraum zu besichtigen
Röhrstraße 13a, 67482 Venningen, Tel.: 06323/9491-0, www.klappladenbau.de

www.blanz-theileis.de
06327 6349132
Blanz+Theileis
Holzdesign
Schloßstraße 1 • 67482 Altdorf
• Individuell geplante und gefertigte Möbel
• Zimmer- und Haustüren • Holzböden und -decken
• Fenster- und Insektenschutz

Malergeschäft
GÜNTHER LANG
Tel. 06341/3 13 20
Mobil: 01 70 / 6 37 14 89 • E-Mail: lang.landau@freenet.de
Zweibrücker Str. 15 - 76829 Landau

60-jähriges Jubiläum!
reisser
Maßgerechter Sonnenschutz
Markisen
Fachhandelsware
GLASO
INFORMIEREN SIE SICH ÜBER
UNSERE ANGEBOTE IM JUBILÄUMSJAHR!
Wintergartenbeschattungen • Markisen • Plissee
Rollos •Sonnensegel • Jalousien • Rollläden • Gardinen
Landau
Wollmesheimer Str. 44
Tel. 06341 / 32222 · Fax 3584
www.reisser-landau.de
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

SONNABEND
Reinhold Sonnabend
Dachdeckermeister
seit über 100 Jahren
Oberer Schnetzweg 1
67487 Maikammer
Tel.: 0 63 21 / 52 44 • Fax 5 71 37

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN

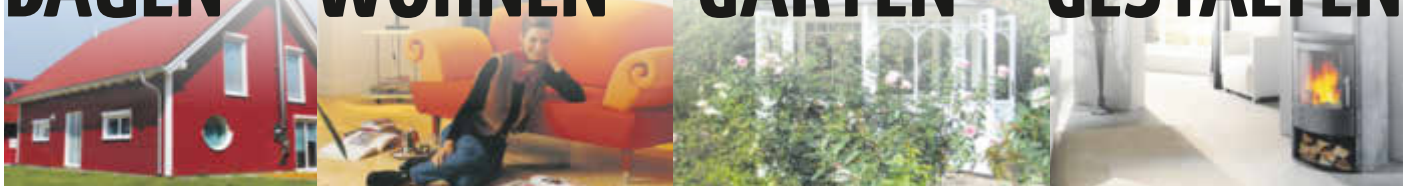

Waldbaden in der eigenen Wellness-Oase

(iPr). Mit den innovativen Duschlösungen der Bad-Trendsetter lässt sich die entspannende Wirkung im heimischen Badezimmer nachhaltig steigern.
Dank schlanker Lichtfelder zur Montage an der Duschkabinen-Rückwand, und dem passenden naturnahen Design-Motiv gelangt beispielsweise der aktuelle Trend des Waldbadens in den privaten Nasstempel. Die Natur auf sich wirken lassen, zur Ruhe kommen, den Alltag ausblenden: Nicht ohne Grund wird dem Waldbaden eine heilende Wirkung zugeschrieben, die den Blutdruck senken, Stress abbauen und die Stimmung aufhellen soll.
Das eingesetzte robuste Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) verfügt über integrierte LEDs, z.B. in der Lichtfarbe Neutralweiß, welche die facettenreichen Grüntöne und die idyllische Szenerie des hochwertigen Drucks gekonnt illuminieren (Infos: www.glassdouche.de).
Unterstrichen wird das elegante Design der Duschnischen durch edle Beschläge, die sowohl bei Dreh- als auch bei Falttüren zum Einsatz kommen und sowohl in kleinen, wie sehr große Duschkabinen glänzen.

Foto: glassdouche/interPress

göllinger GmbH

Öl- und Gasheizkessel
Holz- und Pelletkessel
Wärmepumpentechnik
Solarthermieanlagen
Photovoltaikanlagen
Kontrollierte Wohnraumlüftung
Qualifizierter Buderus-Partner
Blockheizkraftwerk
Sanitärinstallation
Badinstallation und -sanierung
seniorengerechte Bäder
Regenwassernutzung
Klimatisierung
Wartungs- und Servicearbeiten

Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Göllinger, VDI · Waldstr. 11 · 76879 Hochstadt
Tel. 06347 / 8933 · Fax 06347 / 7330 · E-Mail: goellinger-rudolf@t-online.de

RG Sanierungen
Ihr Fachmann vor Ort
www.rg-sanierungen.com

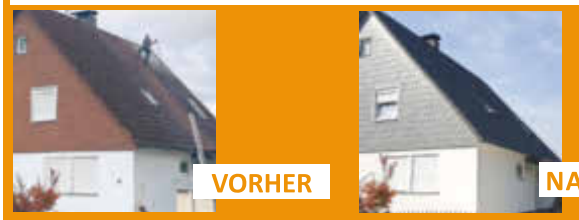

Gerne erstellen wir Ihnen ein Angebot vor Ort!

> Dachbeschichtung
> Malerarbeiten
> Flachdach-abdichtungen
> Balkone & Terrassen
> Pflasterverfugung
> Fassadenreinigung
> Fassadensanierung

Postgrabenstr. 2 b · 76756 Bellheim · 0173-1357848
0160/5447922 · rg-sanierungen@gmx.de

Abdichtungs- und Beschichtungssysteme
Terrassen – Balkone – Treppen – Garagen - Innenbereich

...da steh ich drauf!
BoTek BODENTECHNIK
Zertifizierter Fachbetrieb für Bautenschutzsysteme
Neue Mühlgasse 78 | 76761 Rülzheim
Tel. 07272/71987 | Fax 072 72/97 28 104
E-Mail: gumbrecht@botekinfo.de | www.botekinfo.de
Nach telefonischer Terminvereinbarung.

24h Hilfe
E. Fröhlich
ROHR+KANAL
REINIGEN · PRÜFEN · SANIEREN
ROHR- und KANALREINIGUNG · TV-UNTERSUCHUNG
ENTSORGUNG & FETTABSCHEIDER
SANIERUNG VON ABWASSERKANÄLEN
76863 Herxheim 07276 - 70 99
www.froehlich-kanaltechnik.de
IHR PARTNER BEI ABFLUSSPROBLEMEN

"DEINKAUF" VOR ORT:

IN MAIKAMMER | KIRRWEILER | ST. MARTIN

BEIL
Bestattungshaus
Bestattungen in der Pfalz seit 1890

Für einen Abschied in Würde
Stefanie vom Weg
& Michael Beil

Ihre Ansprechpartner für
Maikammer / Kirrweiler
06321 / 91 80 72

St. Martin
06323 / 80 38 338

bestattungshaus-beil.de

Metallbau Schlosserei
Ralf Glaser

Bordmühlweg 30
67489 Kirrweiler
Tel. 06321 / 95 28 24
Fax 06321 / 95 28 25
Funk 0177 / 680 44 19

Tore Geländer Treppen
Wintergärten Vordächer
PLANUNG - FERTIGUNG - MONTAGE
Schweißtechnischer Betrieb zert. DVS
Ralf.Glaser-Metallbau@t-online.de
www.schlosserei-ralf-glaser.de

IN DEINER NÄHE
LIEFER- UND ABHOLSERVICE
Gönnt euch was

Wein Castell
Staatsstraße 21 · 67483 Edesheim

Genießen, trotz Lockdown,
mit unserem
Wein-Castell Diehl
ABHOLSERVICE

während des Lockdowns bieten wir Ihnen an:

„Gans" to go für 4 Pers. Preis 99,- €
(nur nach telef. Vorbestellung 1 Tag im Voraus)
sowie unsere 3 Lieblingsgerichte (Bestellung mind. 1 Std im Voraus)

Cordon bleu mit Pommes frites und Salat 16,- €
Gänsekeule, Apfelrotkraut, Kartoffelknödel, glasierte Maronen, Spätburgundersoße 18,- €
Schweinelendchen, Gorgonzolasoße, Kroketten und Salat 14,- €

Abholung jeweils: Fr. + Sa. 17.30 - 20 Uhr - So. 11.30 - 14 Uhr.

Bestellhotline: 06323938940
email: diehla882@gmail.com WhatsApp: 015779161229

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Rufen Sie uns an!
Wir beraten Sie gerne vor Ort.

ULLMER & BRÜGGEMANN
ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION
Unsere Ideen / für Ihren Erfolg ...

Tel. 06347 97208-0
Essingen | Spanierstr. 70
info@u-b-werbung.de

In 7 Wochen ist Weihnachten!
Ihre Grußanzeige zu Weihnachten

ULLMER & BRÜGGEMANN
ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

Fragen Sie nach unserem Musterkatalog.
Informieren Sie sich rechtzeitig - gerne beraten wir!
Unsere Ideen / für Ihren Erfolg ...

P 76879 Essingen/Pfalz Südliche Weinstraße · Spanierstr. 70 · T 06347/97208-0 · E info@u-b-werbung.de